

# Laibacher Zeitung.

N. 30.

Samstag am 10. März;

1849.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint wöchentlich 3 Mal: Dienstag, Donnerstag und Samstag, und kostet sammt dem „Allgemeinen Blatte“ im Comptoir ganzjährig 9 fl., halbjährig 4 fl. 30 kr.; für die Zustellung ins Haus sind jährlich 40 kr. mehr zu entrichten. Durch die k. p. Post unter Couvert mit gedruckter Adresse portofrei ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. 60 kr. — Interimsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für eine zweimalige 4 kr., für eine dreimalige 5 kr. G.M. Interate bis 12 Zeilen 2 fl. für 3 Mal.

## Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Vene-

dige, von Dalmatien, Cretien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem &c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain und der Bukowina, Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tyrol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg &c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark.

Als vor nahe einem Jahre Unser durchlauchtigster Herr Vorgänger im Reiche, Kaiser Ferdinand der Erste, dem allgemeinen Wunsche nach zeitgemäßen politischen Verbesserungen durch die Verheißung freier Institutionen bereitwillig entgegen kam, verbreiteten sich im ganzen Reiche die Gefühle der Dankbarkeit und freudiger Erwartung. Aber nur wenig entsprachen die späteren Erlebnisse so gerechter Hoffnung. Der Zustand, in welchem sich heute das Vaterland befindet, erfüllt Unser Herz mit tiefer Betrübniß. Der innere Friede ist von ihm gewichen. Verarmung bedroht die einst so gesegneten Lande. In der Haupt- und Residenzstadt Wien erheischen die Umtriebe einzelner Uebelwollender noch immer, zu Unserem großen Leidwesen und unerachtet der trefflichen Gesinnung der überwiegenden Mehrzahl ihrer Bewohner, die Aufrechthaltung des Ausnahmezustandes. Bürgerkrieg verheert einen Theil Unseres Königreichs Ungarn. In einem anderen Kronlande hindert der Kriegszustand die Einführung geordneter Verhältnisse, und wo die äußerliche Ruhe auch nicht gestört ist, wirbt um Anhang, im Finstern schleichend, der Geist des Mißtrauens und der Zwietracht.

So betrübend sind die Wirkungen, nicht der Freiheit, aber des mit ihr getriebenen Mißbrauches. Diesem Mißbrauche zu steuern, die Revolution zu schließen, ist Unsere Pflicht und Unser Wille.

In dem Manifeste vom 2. Dec. hatten Wir die Hoffnung ausgesprochen, daß es Uns mit Gottes Beistand und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen. Allenthalben in Unserem weiten Reiche fanden diese Worte freudigen Anklang; denn sie waren der Ausdruck eines längst gefühlten, jetzt zum allgemeinen Bewußtseyn gelangten Bedürfnisses. In der Wiedergeburt der Gesamtmonarchie, in der engeren Verbindung ihrer Bestandtheile erkennt der gesunde Sinn des Volkes die erste Bedingung für die Wiederkehr der gestörten Ordnung und des entwichenen Wohlstandes, so wie die sicherste Bürgschaft für eine gesegnete und glorreiche Zukunft.

Mittlerweile berieth zu Kremsier der von Kaiser Ferdinand dem Ersten berufene Reichstag eine Verfassung für einen Theil der Monarchie. Wir beschloßen — mit Hinblick auf die von ihm während des Octobers eingenommene, mit der Unserem Hause schuldigen Treue wenig vereinbare Stellung — allerdings nicht ohne Bedenken, ihn mit der Fortführung jenes großen Werkes betraut zu lassen. Wir gaben Uns dabei der Hoffnung hin, daß diese Versammlung die gegebenen Verhältnisse des Reiches im Auge haltend, die ihr übertragene Aufgabe ehebaldigst zu einem gedeihlichen Ergebnisse führen werde.

Leider ist diese Unsere Erwartung nicht in Erfüllung gegangen.

Nach mehrmonatlicher Verhandlung ist das Verfassungswerk zu keinem Abschlusse geblieben. Erörterungen aus dem Gebiete der Theorie, welche nicht nur mit den thatsächlichen Verhältnissen der Monarchie im entschiedenen Widerspruche stehen, sondern überhaupt der Begründung eines geordneten Rechtszustandes im Staate entgegneten, haben die Wiederkehr der Ruhe, der Geselligkeit und des öffentlichen Vertrauens in die Ferne gerückt, in den wohlgesinnten Staatsbürgern trübe Befürchtungen erzeugt, und der durch Gewalt der Waffen zu Wien eben erst geschlagenen, in einem anderen Theile Unseres Reiches noch nicht gänzlich besiegten Partei des Umsturzes neuen Muth und neue Thätigkeit verliehen. Dadurch ward auch die Hoffnung wesentlich erschüttert, daß dieser Versammlung, trotz der höchst achtbaren Elemente, die sie enthält, die Lösung ihrer Aufgabe gelingen werde.

Inzwischen ist durch die siegreichen Fortschritte Unserer Waffen in Ungarn das große Werk der Wiedergeburt eines einheitlichen Oesterreich, das Wir Uns zu Unserer Lebensaufgabe gestellt, seiner Begründung näher gerückt und die Nothwendigkeit unabweislich geworden, die Grundlagen dieses Werkes auf eine dauerhafte Weise zu sichern. Eine Verfassung, welche nicht bloß die in Kremsier vertretenen Länder, sondern das ganze Reich im Gesamtverbande umschließen soll, ist es, was die Völker Oesterreichs mit gerechter Ungeduld von Uns erwarten. Hierdurch ist das Verfassungswerk über die Grenzen des Berufes dieser Versammlung hinausgetreten.

Wir haben daher beschloßen für die Gesamtheit des Reiches: Unseren Völkern diejenigen Rechte, Freiheiten und politischen Institutionen aus freier Bewegung und eigener kaiserlicher Macht zu verleihen, welche Unser erhabener Oheim und Vorfahr, Kaiser Ferdinand I. und Wir selbst ihnen zugesagt, und die Wir nach Unserem besten Wissen und Gewissen als die heilsamsten und förderlichsten für das Wohl Oesterreichs erkannt haben. Wir verkündigen demnach unter heutigem Tage die Verfassungs-Urkunde für das einige und untheilbare Kaiserthum Oesterreich, schließen hiedurch die Versammlung des Reichstages zu Kremsier, lösen denselben auf und verordnen, daß dessen Mitglieder sofort nach Veröffentlichung dieses Beschlusses auseinander gehen.

Die Einheit des ganzen mit der Selbstständigkeit und freien Entwicklung seiner Theile, eine starke das Recht und die Ordnung schützende Gewalt über das gesammte Reich mit der Freiheit des Einzelnen, der Gemeinden, der Länder unserer Krone und der verschiedenen Nationalitäten in Einklang zu bringen, — die Begründung einer kräftigen Verwaltung, welche gleich weit von beengender Centralisation und zersplitternder Auflösung, den edlen Kräften des Landes hinreichenden Spielraum gewährt und den Frieden nach Außen und Innen zu schützen weiß, — die Schaffung eines sparsamen, die Lasten der Staatsbürger möglichst erleichternden, durch Deffentlichkeit gewährleisteten Staatshaushaltes — die vollständige Durchführung der Entlastung des Grundbesitzes gegen billige Entschädigung unter Vermittelung des Staates, — die Sicherung der echten Freiheit durch das Gesetz, dies sind die Grundsätze, von welchen Wir Uns bei Verleihung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde leiten ließen.

Völker Oesterreichs! Fast allenthalben in Europa ist die bürgerliche Gesellschaft erschüttert bis in ihre Grundfesten, fast allenthalben mit Auflösung bedroht durch die rastlosen Anstrengungen einer verbrecherischen Partei. Allein so groß auch die Gefahren sind, denen Oesterreich, denen Europa ausgesetzt ist, Wir zweifeln nicht an einer großen, segensreichen Zukunft des Vaterlandes.

Wir vertrauen dabei auf den Beistand des allmächtigen Gottes, der Unser Kaiserhaus nie verlassen hat. Wir vertrauen auf den guten Willen und die Treue Unserer Völker, denn unter ihnen bilden die Wohlgesinnten die unermessliche Mehrzahl. Wir vertrauen auf die Tapferkeit und Ehre Unserer ruhmwürdigen Arme.

Völker Oesterreichs! Schaart euch um eueren Kaiser, umgebt Ihn mit eurer Anhänglichkeit und thätigen Mitwirkung, und die Verfassungs-Urkunde wird kein todter Buchstabe bleiben. Sie wird zum Bollwerke werden eurer Freiheit, zur Bürgschaft für die Macht, den Glanz, die Einheit der Monarchie. Groß ist das Werk, aber gelingen wird es den „vereinten Kräften.“

So gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz den vierten März im Jahre des Heils Eintausend Achthundert Neun und Bierzig, Unserer Reiche im Ersten.

Franz Joseph.

(LS.)

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Druck. Thinnfeld. Kulmer.

# Ministerial-Erlaß.

Seine Majestät haben geruht am heutigen Tage den Völkern Oesterreichs eine Verfassung zu verleihen, und in dem gleichzeitig erlassenen Manifeste die Gründe darzulegen, welche Allerhöchst Dieselben zu diesem Schritte bestimmt haben. Es wird durch diese Verfassung unser großes Vaterland zu Einem Ganzen vereinigt, und somit jenes Werk zu Stande gebracht, das Seine Majestät in Ihrem Antritts-Manifeste vom 2. December v. J. als Allerhöchst Ihre Aufgabe bezeichneten. Durch die endliche Feststellung der freien, den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Institutionen sollen nun die von Seiner Majestät dem Kaiser Ferdinand den Völkern zugesicherten, und von unserem Monarchen Franz Joseph bestätigten Freiheiten und Rechte zur Wahrheit werden; es soll durch die Feststellung und Abgränzung aller Staatsgewalten, durch die Regelung der staatlichen Verhältnisse dem schwankenden, unruhigen Zustande, dem Zustande der Revolution, in welchem sich Oesterreich seit einem Jahre befindet und der bei längerer Fortdauer das politische, geistige und materielle Wohl der Völker zu untergraben droht, ein Ziel und Ende gesetzt werden.

In diesem wichtigen, ersten Augenblicke ist es die heilige Pflicht der Behörden, mehr als je sich

ihren hohen Beruf vor Augen zu halten. Es liegt ihnen ob, ihre ganze Thätigkeit, ihren ernstesten Willen daran zu wenden, daß den Gesetzen die vollste Geltung verschafft werde; es liegt ihnen ob, den Feinden der Ordnung, des Gesetzes mit Entschiedenheit entgegenzutreten, und dadurch den Staatsbürgern den unverkürzten Genuß der wahren Freiheit zu sichern.

Das Bewußtseyn, das Verständniß ihrer Pflicht muß den Behörden die Mittel an die Hand geben, um in jedem Falle ihrem Berufe im vollsten Umfange nachzukommen. Belehrung gegen Zweifelnde und durch Mißverständnis oder falsche Auffassung Schwankende; eindringliche Vorstellungen gegen Irreführte; energisches Auftreten gegen Jene, welche Andere zu verführen, von der Bahn des Gesetzes abzuleiten wagen; entschiedenes Vorgehen gegen jede Ungefehrlichkeit, jeden Widerstand gegen das Gesetz oder die gesetzliche Autorität wird zunächst Aufgabe jeder Behörde seyn.

Der Ministerrath wird mit allem Nachdrucke, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln darauf dringen, daß Alle, in deren Hände die Regierungsgewalt gelegt ist, ihre Schuldigkeit thun; er darf und wird nie zugeben, daß von Seiten der Behör-

den Zweifel und Schwanken in der Ausführung ihrer Pflichten eintrete; er wird vielmehr mit Festigkeit darauf bestehen, daß dieselben ihre Aufgabe lösen. Auf dieselbe Weise müssen aber auch alle Diener der Krone die ihnen unterstehenden Organe anhalten, auf daß durch einheitliches Zusammenwirken der gemeinschaftliche, große Zweck der Beruhigung des Landes, der Förderung des Volkswohles, der Wahrung, Belebung und Kräftigung der neuen verfassungsmäßigen Einrichtungen erreicht werde.

Der Ministerrath ist der festen und innigen Ueberzeugung, daß es in der Hand der Behörden liegt, Ruhe, Ordnung, Friede und Gesehrlichkeit zu erhalten; den Institutionen der Verfassung Oesterreichs Geltung, dem Gesetze Achtung zu verschaffen; diese Ueberzeugung macht es ihm aber auch zur Pflicht, allen Staatsdienern die strengste, persönliche Verantwortung für dieses ihr Wirken aufzulegen, und nochmals in diesem großen Momente mit allem Ernst und Nachdruck den Ruf an sie ergehen zu lassen, mit Festigkeit und Entschlossenheit ihre Pflicht zu erfüllen, und treu und unabänderlich festzuhalten an den Grundfäden der Verfassung, die Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser Seinen Völkern zu gewähren geruht hat.

Wien den 6. März 1849.

## Der Ministerrath:

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Bruck. Thunfeld Kulmer.

**Wir Franz Joseph der Erste,** von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardien und Venetien, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol, &c. &c.

Verordnen für die nachbenannten Kronländer des österreichischen Kaiserreiches, nämlich für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Königreich Illyrien, bestehend aus den Herzogthümern Kärnten und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiška, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete — für die gefürstete Grafschaft Tyrol und Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, für das Herzogthum Bukowina; endlich für das Königreich Dalmatien — in Anerkennung und zum Schutze der den Bewohnern dieser Länder durch die von Uns angenommene constitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte über Antrag Unseres Ministerrathes, wie folgt:

§. 1. Die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses ist Jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen.

§. 2. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemein-

samen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genuße der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

§. 3. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

§. 4. Für allgemeine Volksbildung soll durch öffentliche Anstalten, und zwar in den Landes- theilen, in denen eine gemischte Bevölkerung wohnt, der Art gesorgt werden, daß auch die Volksstämme, welche die Minderheit ausmachen, die erforderlichen Mittel zur Pflege ihrer Sprache und zur Ausbildung in derselben erhalten. Der Religions-Unterricht in den Volksschulen wird von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt. Der Staat führt über das Unterrichts- und Erziehungswesen die Obergewalt.

§. 5. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Presse darf nicht unter Censur gestellt werden. Gegen den Mißbrauch der Presse wird ein Repressivgesetz erlassen.

§. 6. Das Petitionsrecht steht Jedermann zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen dürfen nur von Behörden und gesetzlich anerkannten Körperschaften ausgehen.

§. 7. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, in so ferne Zweck, Mittel oder Art und Weise der Versammlung oder Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind. Die

Ausübung dieses Rechtes, so wie die Bedingungen, unter welchen Gesellschaftsrechte erworben, ausgeübt oder verloren werden, bestimmt das Gesetz.

§. 8. Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur in Kraft eines mit Gründen versehenen Befehles geschehen, welcher von dem Richter oder von einer richterliche Functionen gesetzlich ausübenden Behörde ergangen ist. Jeder solche Verhaftungsbefehl ist dem Verhafteten sogleich bei seiner Anhaltung, oder spätestens vier und zwanzig Stunden nach derselben zuzustellen.

§. 9. Die Sicherheitsbehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, binnen acht und vierzig Stunden freilassen, oder dem zuständigen Gerichte überweisen.

§. 10. Das Hausrecht ist unverleßlich. Eine Durchsuchung der Wohnung und der Papiere oder eine Beschlagnahme der letzteren ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

§. 11. Das Briefgeheimniß darf nicht verleßt, und die Beschlagnahme von Briefen nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles vorgenommen werden.

§. 12. Im Falle eines Krieges oder bei Unruhen im Innern können die Bestimmungen der vorstehenden §§. 5 bis einschließlich 11 zeitweilig und örtlich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Ein Gesetz wird das Nähere hierüber bestimmen.

§. 13. Unser Ministerrath wird beauftragt, die zur Durchführung dieser Bestimmungen bis zum Zustandekommen organischer Gesetze provisorisch zu erlassenden Verordnungen zu entwerfen und Uns zur Sanction vorzulegen.

Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Wien den 4. März 1849.

**Franz Joseph. (LS.)**

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Bruck. Thunfeld. Kulmer.

# Reichsverfassung

für das

## Kaiserthum Oesterreich.

### I. Abschnitt.

#### Von dem Reiche.

§. 1. Das Kaiserthum Oesterreich besteht aus folgenden Kronländern:

Dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, dem Königreiche Illirien, bestehend: aus dem Herzogthume Kärnten, dem Herzogthume Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, — der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Kuschitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, dem Herzogthume Bukowina, den Königreichen Dalmatien, Croatien und Slavonien mit dem croatischen Küstenlande, der Stadt Fiume und dem dazu gehörigen Gebiete, dem Königreiche Ungarn, dem Großfürstenthume Siebenbürgen, mit Inbegriff des Sachsenlandes und der wiederinverleibten Gespanschaften Krászna, Mittel-Szolnok und Zaránd, dann dem Districte Kövár und der Stadt Zilah (Sillenmarkt), den Militär-Gränzgebieten und dem lombardisch-venetianischen Königreiche.

§. 2. Diese Kronländer bilden die freie, selbstständige, untheilbare und unauslösbare constitutionelle österreichische Erbmonarchie.

§. 3. Wien ist die Hauptstadt des Kaiserreiches und der Sitz der Reichsgewalt.

§. 4. Den einzelnen Kronländern wird ihre Selbstständigkeit innerhalb jener Beschränkungen gewährleistet, welche diese Reichsverfassung feststellt.

§. 5. Alle Volksstämme sind gleichberechtigt und jeder Volkstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

§. 6. Die Gränzen des Reiches und der einzelnen Kronländer dürfen nur durch ein Gesetz verändert werden.

§. 7. Das ganze Reich ist ein Zoll- und Handelsgebiet. Binnenzölle dürfen unter keinem Titel eingeführt werden, und wo solche zwischen einzelnen Gebietstheilen des Reiches gegenwärtig bestehen, hat deren Aufhebung sobald als möglich zu erfolgen. Die Aussonderung einzelner Orte oder Gebietstheile aus dem Zollgebiete und der Einschluß fremder Gebiete in dasselbe bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

§. 8. Die Wappen und Farben des Kaiserthums und der einzelnen Kronländer werden beibehalten.

### II. Abschnitt.

#### Von dem Kaiser.

§. 9. Die Krone des Reiches und jedes einzelnen Kronlandes ist, in Gemäßheit der pragmatischen Sanction und der österreichischen Hausordnung, erblich in dem Hause Habsburg-Lotharingen.

§. 10. Die Bestimmungen der Hausgesetze über die Großjährigkeit des Thronfolgers, dann über die Einsetzung einer Vormundschaft oder Regenschaft bleiben in Wirksamkeit.

§. 11. Der Kaiser nimmt zu seinem bisherigen Titel noch jenen eines Großherzogs von Krakau und eines Herzogs der Bukowina an.

§. 12. Der Kaiser wird als Kaiser von Oesterreich gekrönt. Ein besonderes Statut wird dießfalls das Nähere bestimmen.

§. 13. Der Kaiser beschwört bei der Krönung die Verfassung, welcher Schwur von seinen Nachfolgern bei der Krönung, so wie von dem Regenten bei Antritt der Regenschaft geleistet wird.

§. 14. Der Kaiser ist geheiligt, unverleßlich und unverantwortlich.

§. 15. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die gesammte bewaffnete Macht, entweder persönlich oder durch seine Feldherren.

§. 16. Der Kaiser entscheidet über Krieg und Frieden.

(3. Laib. Stg. Nr. 30 v. 10. März 1849.)

§. 17. Der Kaiser empfängt und schießt Gesandte, und schließt mit fremden Mächten Verträge. — Bestimmungen in solchen Verträgen, welche dem Reiche neue Lasten auflegen, bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

§. 18. Der Kaiser verkündet die Gesetze und erläßt die bezüglichen Verordnungen. — Jede Verfügung bedarf der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers.

§. 19. Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister, besetzt die Aemter in allen Zweigen des Staatsdienstes, und verleiht den Adel, Orden und Auszeichnungen.

§. 20. Im ganzen Reiche wird im Namen des Kaisers Recht gesprochen.

§. 21. Dem Kaiser gebührt das Recht der Begnadigung, der Strafmilderung und der Amnestirung, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Ansehung der Minister.

§. 22. Das Münzrecht wird im Namen des Kaisers ausgeübt.

### III. Abschnitt.

#### Von dem Reichsbürgerrechte.

§. 23. Für alle Völker des Reiches gibt es nur ein allgemeines österreichisches Reichsbürgerrecht. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, unter welchen Bedingungen das österreichische Reichsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.

§. 24. In keinem Kronlande darf zwischen seinen Angehörigen und jenen eines anderen Kronlandes ein Unterschied im bürgerlichen oder peinlichen Rechte, im Rechtsverfahren oder in der Verteilung der öffentlichen Lasten bestehen. Die rechtskräftigen Urtheile der Gerichte aller österreichischen Kronländer sind in allen solchen gleich wirksam und vollziehbar.

§. 25. Die Freizügigkeit der Person innerhalb der Reichsgränzen unterliegt keiner Beschränkung. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.

§. 26. Jede Art von Leibeigenschaft, jeder Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. — Die Betretung des österreichischen Bodens oder eines österreichischen Schiffes macht jeden Sklaven frei.

§. 27. Alle österreichischen Reichsbürger sind vor dem Gesetze gleich, und unterstehen einem gleichen persönlichen Gerichtsstande.

§. 28. Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle zu denselben Befähigten gleich zugänglich.

§. 29. Das Eigenthum steht unter dem Schutze des Reiches; es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles, gegen Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes, beschränkt oder entzogen werden.

§. 30. Jeder österreichische Reichsbürger kann in allen Theilen des Reiches Liegenschaften jeder Art erwerben, so wie jeden gesetzlich erlaubten Erwerbszweig ausüben.

§. 31. Die Freizügigkeit des Vermögens innerhalb der Reichsgränzen unterliegt keiner Beschränkung. Abfahrtselder von den in das Ausland abziehenden Vermögensschaften dürfen nur in Anwendung der Reciprocität erhoben werden.

§. 32. Jede aus dem Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverbände, oder aus dem Titel des getheilten Eigenthums auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf für die Zukunft bei Theilung des Eigenthums keine Liegenschaft mit einer unablösbaren Leistung belastet werden.

### IV. Abschnitt.

#### Von der Gemeinde.

§. 33. Der Gemeinde werden als Grundrechte gewährleistet:

- die Wahl ihrer Vertreter;
- die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband;
- die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten;
- die Veröffentlichung der Ergebnisse ihres Haushaltes, und in der Regel
- die Deffentlichkeit der Verhandlungen ihrer Vertreter.

Die nähere Bestimmung dieser Grundrechte der Gemeinden, und insbesondere die Bedingungen für die Aufnahme in den Verband einer Gemeinde, enthalten die Gemeindegesetze.

§. 34. Die Einrichtung von Bezirks- und Kreisgemeinden zur Besorgung ihrer gemeinsamen inneren Angelegenheiten wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

### V. Abschnitt.

#### Von den Landes-Angelegenheiten.

§. 35. Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

#### I. Alle Anordnungen in Betreff

- der Landescultur;
- der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;
- der Wohlthätigkeitsanstalten im Lande;
- des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes;
  - sowohl hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens der Besteuerung für Landeszwede, und der Benützung des Landescredits, als
  - rücksichtlich der Landesausgaben, der ordentlichen wie der außerordentlichen.

#### II. Die näheren Anordnungen inner der Gränzen der Reichsgesetze in Betreff

- der Gemeindeangelegenheiten;
- der Kirchen- und Schulangelegenheiten;
- der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

#### III. die Anordnungen über jene Gegenstände, welche durch Reichsgesetze dem Wirkungskreise der Landesgewalt zugewiesen werden.

### VI. Abschnitt.

#### Von den Reichs-Angelegenheiten.

§. 36. Als Reichsangelegenheiten werden erklärt:

- alle das regierende Kaiserhaus und die Rechte der Krone betreffenden Angelegenheiten;
- die völkerrechtliche Vertretung des Reiches und aller seiner Interessen, insbesondere der Abschluß von Verträgen mit fremden Staaten;
- die Beziehungen des Staates zur Kirche;
- das höhere Unterrichtswesen;
- das gesammte Heerwesen zu Land und die Seemacht;
- der Reichshaushalt, einschließlich der Krongüter und Reichs-Domänen, unter welchen das bis herdurch die Benennungen: Staats-, Cameral- oder Fiscalgüter bezeichnete Vermögen verstanden wird; die Reichsbergwerke, dann die Reichsmonopole, der Reichscredit, und alle Steuern und Abgaben zu Reichszwecken;
- alle Gewerbs- und Handelsangelegenheiten, einschließlich der Schifffahrt, der Zölle und Banken, des Münz- und Bergwesens und der Regelung von Maß und Gewicht;
- die Reichsverbindungen durch Wasser- und Landstraßen, Eisenbahnen, Post und Telegraphen, überhaupt alle Reichsbauten;
- alle die Wahrung der inneren Sicherheit des Reiches betreffenden Einrichtungen und Maßregeln; endlich
- alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Reichsverfassung oder Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklärt werden.

### VII. Abschnitt.

#### Von der gesetzgebenden Gewalt.

§. 37. Die gesetzgebende Gewalt wird in Bezug auf die Reichsangelegenheiten von dem Kaiser im Vereine mit dem Reichstage, in Ansehung der Landesangelegenheiten, von dem Kaiser im Vereine mit den Landtagen ausgeübt.

### VIII. Abschnitt.

#### Von dem Reichstage.

§. 38. Der allgemeine österreichische Reichstag soll aus zwei Häusern: dem Oberhause und dem Unterhause bestehen, und wird alljährlich im Frühjahr von dem Kaiser berufen.

§. 39. Der Reichstag versammelt sich in Wien, kann aber von dem Kaiser auch an einen andern Ort berufen werden.

§. 40. Das Oberhaus wird gebildet aus Abgeordneten, welche für jedes Kronland von dessen Landtage gewählt werden.

§. 41. Die Zahl der Abgeordneten für das Oberhaus beträgt die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl des Unterhauses. Die Vertheilung dieser Zahl wird durch das Wahlgesetz dergestalt bestimmt werden, daß jedes Kronland zwei Mitglieder seines Landtages als Abgeordnete zu senden hat, und die übrige Zahl nach dem Verhältnisse der Bevölkerung unter alle Kronländer vertheilt wird.

§. 42. Die beiden aus jedem Kronlande zum Reichstage abgeordneten Landtagsmitglieder müssen im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte, österreichische Reichsbürger wenigstens seit fünf Jahren, und mindestens vierzig Jahre alt seyn. — Die anderen Mitglieder des Oberhauses können von den Landtagen nur aus jenen Reichsbürgern gewählt werden, welche die vorstehenden allgemeinen persönlichen Eigenschaften besitzen, und im Reiche wenigstens fünfhundert Gulden Conventions-Münze an directer Steuer bezahlen. — In den Kronländern, wo die Zahl solcher Reichsbürger, welche fünfhundert Gulden Conventions-Münze directe Steuer bezahlen, nicht das Verhältniß von eins auf sechstausend Seelen erreicht, wird sie durch die der Besteuerung nach zunächst folgenden Reichsbürger des Kronlandes bis zu diesem Verhältnisse vollzählig gemacht.

§. 43. Das Unterhaus wird durch directe Volkswahl gebildet. — Wahlberechtigt ist jeder österreichische Reichsbürger, welcher großjährig, im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte ist, und welcher entweder den durch das Wahlgesetz bestimmten Jahresbetrag an directer Steuer bezahlt, oder ohne Zahlung einer directen Steuer, nach seiner persönlichen Eigenschaft in einer Gemeinde eines österreichischen Kronlandes das active Wahlrecht besitzt.

§. 44. Die Wahlen für das Unterhaus geschehen nach den Bezirken, und an den Orten, welche das Wahlgesetz bestimmt; dasselbe setzt auch die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung fest. Diese Zahl ist dergestalt zu bestimmen, daß auf je Einhunderttausend Seelen wenigstens Ein Abgeordneter entfällt.

Das Wahlgesetz wird den in dem vorstehenden Paragraph erwähnten Jahresbetrag der directen Steuer in jedem Kronlande mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse derselben festsetzen, und dabei als Grundsatz festhalten, daß derselbe für das Land und für die Städte bis zehntausend Seelen nicht unter fünf Gulden Conventions-Münze, und für Städte über zehntausend Seelen nicht unter zehn Gulden Conventions-Münze betragen, und in keinem Falle höher als mit zwanzig Gulden Conventions-Münze bestimmt werden darf.

§. 45. Um in das Unterhaus gewählt werden zu können, muß man selbst wahlberechtigt, im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte, österreichischer Reichsbürger wenigstens seit fünf Jahren, und mindestens 30 Jahre alt seyn.

§. 46. Jede Stimmgebung bei den Wahlen zum Ober- und Unterhause ist mündlich und öffentlich.

§. 47. Gewählten, welche ein öffentliches Amt bekleiden, darf der Urlaub nicht versagt werden.

§. 48. Nimmt ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Staatsamt an, so muß es sich einer neuen Wahl unterziehen.

§. 49. Die Mitglieder des Oberhauses werden auf die Dauer von zehn, jene des Unterhauses auf die Dauer von fünf aufeinander folgenden Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf ihres Mandats wieder wählbar.

§. 50. Die Mitglieder des Oberhauses empfangen keine Entschädigung, jene des Unterhauses erhalten für jede Session ein Entschädigungs-Pauschale.

§. 51. Niemand kann zugleich Mitglied des Oberhauses und des Unterhauses seyn.

§. 52. Von jedem Mitgliede des Reichstages wird bei dem Eintritte in denselben der Eid dem Kaiser und auf die Reichsverfassung geleistet.

§. 53. Die Abgeordneten dürfen keine Instruktionen annehmen, und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben.

§. 54. Jedem Hause des Reichstages steht das Recht zu, die Wahlmandate seiner Mitglieder

zu prüfen und über deren Zulassung zu entscheiden.

§. 55. Jedes Haus ernennt durch absolute Stimmenmehrheit seinen Präsidenten und seine Vicepräsidenten für die Dauer der Session.

§. 56. Kein Haus kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der verfassungsmäßigen Zahl seiner Mitglieder versammelt ist.

§. 57. Geheime Stimmgebung — mit Ausnahme der vorzunehmenden Wahlen — findet in keinem Hause Statt.

§. 58. Ein Beschluß kann nur durch absolute Stimmenmehrheit zu Stande kommen. Bei Stimmgleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

§. 59. Die Reichstagsitzungen sind öffentlich; doch hat jedes Haus das Recht, über den von dem Präsidenten oder von wenigstens zehn Mitgliedern gestellten Antrag vertrauliche Sitzungen zu halten.

§. 60. Nur Reichstagsmitglieder können in dem Hause, welchem sie angehören, Bittschriften einbringen.

§. 61. Deputationen dürfen auf dem Reichstage nicht zugelassen werden.

§. 62. Kein Mitglied des Reichstages darf außerhalb des Reichstages wegen Äußerungen in den Sitzungen zur Rechenschaft gezogen, noch auch gerichtlich verfolgt werden.

§. 63. Ein Mitglied des Reichstages darf, so lange derselbe versammelt ist, nur mit Genehmigung des Hauses, welchem dasselbe angehört, verhaftet oder verfolgt werden, mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 64. Jedes Haus hat seine Geschäftsordnung innerhalb der durch diese Verfassung bestimmten Grundsätze selbst festzustellen. Die geschäftlichen Beziehungen des Ober- und Unterhauses zu einander werden durch eine Uebereinkunft der beiden Häuser geregelt.

§. 65. Dem Kaiser, so wie jedem der beiden Häuser, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

§. 66. Die Uebereinstimmung des Kaisers und der beiden Häuser des Reichstages ist zu jedem Gesetze erforderlich. Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch eines der beiden Häuser oder durch den Kaiser abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 67. Dem Reichstage steht die Theilnahme an der Gesetzgebung über jene Angelegenheiten zu, welche in dieser Reichsverfassung als Reichsangelegenheiten bezeichnet sind.

§. 68. An der Gesetzgebung über die Reichsangelegenheiten nehmen die Abgeordneten aus allen Kronländern Theil. Diese gemeinsame Theilnahme findet auch rücksichtlich der Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren Statt. In soferne aber in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien sammt dem croatischen Küstenlande und Fiume für die eben angeführten Zweige der Gesetzgebung eigene, von jener für die übrigen Kronländer abweichende gesetzliche Normen und Einrichtungen bestehen, wird für diesen Theil der Gesetzgebung die Wirksamkeit der Landtage der zuerst genannten Kronländer aufrecht erhalten. — Es wird jedoch eine Aufgabe der Landtage dieser Kronländer seyn, die bisherige Gesetzgebung in den erwähnten Zweigen einer Revision zu unterziehen, um baldigst die wünschenswerthe Uebereinstimmung der Gesetzgebung in allen Theilen des Reiches herbeizuführen. — Bis dieses erfolgt, haben die Abgeordneten desjenigen Kronlandes, in welchem eine von den übrigen Kronländern verschiedene Gesetzgebung in den genannten Zweigen besteht, sich der Theilnahme an den Verhandlungen hierüber am Reichstage zu enthalten.

§. 69. Der Kaiser vertagt und schließt den Reichstag, kann auch zu jeder Zeit die Auflösung des ganzen Reichstages oder eines seiner Häuser anordnen. — Wird der Reichstag vertagt, oder auch nur eines der Häuser aufgelöst, so sind die Sitzungen in beiden Häusern allsogleich einzustellen. — Die Wiederberufung des Reichstages muß, im Falle der Auflösung, innerhalb drei Monaten nach derselben erfolgen.

## IX. Abschnitt.

## Von den Landesverfassungen und den Landtagen.

§. 70. Die im §. 1 aufgeführten Kronländer werden in den Angelegenheiten, welche die Reichsverfassung oder die Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklären, von den Landtagen vertreten.

§. 71. Die Verfassung des Königreiches Ungarn wird in so weit aufrecht erhalten, daß die Bestimmungen, welche mit dieser Reichsverfassung nicht im Einklange stehen, außer Wirksamkeit treten, und daß die Gleichberechtigung aller Nationalitäten und landesüblichen Sprachen in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens durch geeignete Institutionen gewährleistet wird. Ein besonderes Statut wird diese Verhältnisse regeln.

§. 72. Der Wojwodschafft Serbien werden solche Einrichtungen zugesichert, welche sich zur Wahrung ihrer Kirchengemeinschaft und Nationalität auf ältere Freiheitsbriefe und kaiserliche Erklärungen der neuesten Zeit stützen. — Die Vereinigung der Wojwodschafft mit einem anderen Kronlande wird, nach Einvernehmung von Abgeordneten derselben, durch eine besondere Verfügung festgestellt werden.

§. 73. In den Königreichen Croatien und Slavonien, mit Einschluß des dazu gehörigen Küstenlandes, dann der Stadt Fiume und dem dazu gehörigen Gebiete, werden deren eigenthümliche Institutionen, innerhalb des durch diese Reichsverfassung festgestellten Verbandes dieser Länder mit dem Reiche, in völliger Unabhängigkeit derselben von dem Königreiche Ungarn aufrecht erhalten. Abgeordnete aus Dalmatien werden mit der Landescongregation dieser Königreiche, unter Vermittlung der vollziehenden Reichsgewalt, über den Anschluß und die Bedingungen desselben verhandeln, und das Ergebnis der Sanction des Kaisers unterziehen.

§. 74. Die innere Gestalt und Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen wird nach dem Grundsätze der völligen Unabhängigkeit von dem Königreiche Ungarn und der Gleichberechtigung aller das Land bewohnenden Nationen, im Einklange mit dieser Reichsverfassung, durch ein neues Landesstatut festgestellt werden. — Die Rechte der sächsischen Nation werden innerhalb dieser Reichsverfassung aufrecht erhalten.

§. 75. Das zum Schutze der Integrität des Reiches bestehende Institut der Militärgränze wird in seiner militärischen Organisation aufrecht erhalten, und bleibt als ein integrierender Bestandtheil des Reichsheeres der vollziehenden Reichsgewalt unterstellt. Ein eigenes Statut wird den Bewohnern der Militärgränze in Bezug auf ihre Besitzverhältnisse dieselben Erleichterungen gewährleisten, welche den Angehörigen der übrigen Kronländer ertheilt wurden.

§. 76. Ein besonderes Statut wird die Verfassung des lombardisch-venetianischen Königreiches und das Verhältniß dieses Kronlandes zum Reiche feststellen.

§. 77. Alle übrigen Kronländer erhalten eigene Landesverfassungen. Die ständischen Verfassungen treten außer Wirksamkeit.

§. 78. Die Zusammensetzung der Landtage hat mit Beachtung aller Landesinteressen zu geschehen. Die Abgeordneten zu denselben werden durch directe Wahl berufen.

§. 79. Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch die Landtage selbst, oder durch die von ihnen gewählten Landes-Ausschüsse geübt.

§. 80. Jedem Landtage wird das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung in Landesangelegenheiten und des Gesetzesvorschlages, so wie das Recht, die Ausführung der Landesgesetze zu überwachen, gewährleistet. Die Uebereinstimmung des Kaisers und des Landtages ist zu jedem Landesgesetze erforderlich.

§. 81. Abänderungen der Landesverfassungen sollen in den Landtagen, welche zuerst werden berufen werden, im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden können. In den folgenden Landtagen soll zu einem Beschlusse über solche

Abänderungen die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Abgeordneten, und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich seyn.

§. 82. Die näheren Bestimmungen über die Bildung und den Wirkungskreis der Landtage und Landes-Ausschüsse werden die Landesverfassungen und Wahlgesetze dieser Kronländer feststellen.

§. 83. Alle Verfassungen der einzelnen Kronländer, welche das Reich bilden, sollen im Laufe des Jahres 1849 in Wirksamkeit treten, und müssen dem ersten allgemeinen österreichischen Reichstage vorgelegt werden, welcher nach deren Einführung sofort berufen wird.

#### X. Abschnitt.

##### Von der vollziehenden Gewalt.

§. 84. Die vollziehende Gewalt im ganzen Reiche und in allen Kronländern ist Eine und untheilbar. Sie steht ausschließlich dem Kaiser zu, der sie durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten ausübt.

§. 85. Wird einer Körperschaft oder wem immer ein Theil der vollziehenden Gewalt übertragen, so kann dieses nur widerruflich Statt finden, und die Krone ist stets berechtigt, für die Ausübung des übertragenen Theiles der vollziehenden Gewalt eine andere Vorkehrung zu treffen.

§. 86. Die Vollziehung und Handhabung der Landesgesetze, so wie die Ausführung der von den Landtags-Ausschüssen innerhalb ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises erlassenen Entscheidungen, steht der vollziehenden Gewalt zu.

§. 87. Wenn der Reichstag oder der Landtag nicht versammelt ist, und dringende, in den Gesetzen nicht vorgesehene Maßregeln mit Gefahr auf dem Verzuge für das Reich oder für ein Kronland erforderlich sind, so ist der Kaiser berechtigt, die nöthigen Verfügungen, unter Verantwortlichkeit des Ministeriums, mit provisorischer Gesetzeskraft zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung, darüber dem Reichs- oder beziehungsweise Landtage die Gründe und Erfolge darzulegen.

§. 88. Die Minister haben die Verwaltung im Reiche und in den einzelnen Kronländern zu leiten, die bezüglichen Verordnungen zu erlassen, und die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen.

§. 89. Den Ministern steht es zu, unter ihrer Verantwortung in jenen Angelegenheiten, welche den Gemeinden oder den Landtagen und deren Organen zur selbstständigen Entscheidung überlassen sind, die Ausführung von Verwaltungsmaßregeln, welche den Gesetzen und dem Gesamtwohle entgegen sind, einzustellen oder zu untersagen.

§. 90. Die Minister haben das Recht, im Reichstage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; sie können auch für bestimmte Verhandlungen sich durch abgeordnete Commissäre vertreten lassen. An den Abstimmungen des Reichstages nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder desselben sind.

§. 91. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister, über das gerichtliche Verfahren gegen dieselben, dann über deren Bestrafung im Falle der Verurtheilung, wird ein besonderes Gesetz bestimmt.

§. 92. Für die einzelnen Kronländer ernennt der Kaiser Statthalter, welche als Organe der vollziehenden Gewalt die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen, und die Leitung der inneren Angelegenheiten in dem Umfange ihres amtlichen Gebietes zu besorgen berufen und verpflichtet sind.

§. 93. Die Statthalter haben das Recht, in den Landtagen selbst, oder durch ihre abgeordneten Commissäre zu erscheinen, und jederzeit das Wort zu nehmen. An den Abstimmungen der Landtage nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder derselben sind.

§. 94. Die Statthalter sind in ihrer Geschäftsführung dafür verantwortlich, daß die Reichsgesetze und die Gesetze des betreffenden

Kronlandes genau beobachtet und gehandhabt werden.

§. 95. Die vollziehende Reichsgewalt kann die Statthalter und alle Behörden der einzelnen Kronländer auch mit der Besorgung der Reichsangelegenheiten beauftragen, oder solche durch andere Organe in allen Theilen des Reiches verwalten lassen.

#### XI. Abschnitt.

##### Von dem Reichsrathe.

§. 96. An die Seite der Krone und der vollziehenden Reichsgewalt wird ein Reichsrath eingesetzt, dessen Bestimmung ein beratthender Einfluß auf alle jene Angelegenheiten seyn soll, worüber er von der vollziehenden Reichsgewalt um sein Gutachten angegangen wird.

§. 97. Die Mitglieder des Reichsrathes werden von dem Kaiser ernannt; bei deren Ernennung ist auf die verschiedenen Theile des Reiches mögliche Rücksicht zu nehmen.

§. 98. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und den Wirkungskreis des Reichsrathes regeln.

#### XII. Abschnitt.

##### Von der richterlichen Gewalt.

§. 99. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt.

§. 100. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Reiche aus. Es sollen in Zukunft keine Patrimonial-Gerichte bestehen.

§. 101. Kein vom Staate bestellter Richter darf nach seiner definitiven Bestellung, außer durch richterlichen Spruch, von seinem Amte zeitweilig entfernt oder entlassen, noch auch ohne sein Ansuchen an einen anderen Dienstort überwiesen oder in den Ruhestand versetzt werden — Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf Versetzungen in den Ruhestand, welche wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit nach den Vorschriften des Gesetzes erfolgen, so wie auf jene Veränderungen im Richterpersonale, welche durch Aenderungen in der Einrichtung der Gerichte nothwendig werden, keine Anwendung.

§. 102. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig gestellt werden. Ueber Kompetenz-Conflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet die durch das Gesetz zu bestimmende Behörde.

§. 103. Das Gerichtsverfahren soll in der Regel öffentlich und mündlich seyn. — Die Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt, im Interesse der Ordnung und Sittlichkeit, das Gesetz. — In Strafsachen soll der Anklage-Prozeß gelten; Schwurgerichte sollen in allen schweren Verbrechen, welche das Gesetz näher bezeichnen wird, dann bei politischen und Preßvergehen erkennen.

§. 104. Die Durchführung der vorgedachten allgemeinen Grundsätze, nach welchen in Zukunft die Rechtspflege eingerichtet und das Richteramt ausgeübt werden soll, so wie deren Einführung in den einzelnen Kronländern unter Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse derselben, bleibt besonderen Reichs- und beziehungsweise (S. 68) Landesgesetzen vorbehalten.

§. 105. Die Bestimmungen der Hausgesetze über den Gerichtsstand der Glieder des kaiserlichen Hauses bleiben aufrecht.

#### XIII. Abschnitt.

##### Von dem Reichsgerichte.

§. 106. Es soll ein oberstes Reichsgericht eingesetzt werden, welches von Amtswegen oder auf geführte Klage in folgenden Fällen einzuschreiten haben wird:

- I. Als Schiedsgericht: bei Streitfragen zwischen dem Reiche und den einzelnen Kronländern oder zwischen einzelnen Kronländern unter sich, in so ferne der Gegenstand nicht in den Bereich der gesetzgebenden Reichsgewalt gehört.
- II. Als oberste Instanz; bei Verletzungen der politischen Rechte.
- III. Als untersuchende und oberste richtende Behörde:

a) bei Anklagen gegen die Minister und Statthalter, dann

b) bei Verschwörungen und Attentaten gegen den Monarchen oder Regenten und in Fällen von Hoch- oder Landesverrath.

§. 107. Der Sitz des Reichsgerichtes ist in Wien, und es wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, wie die Bestellung der Richter mit Rücksicht auf die einzelnen Kronländer Statt finden, wie groß die Zahl derselben, und wie das Verfahren des Gerichtes seyn soll.

#### XIV. Abschnitt.

##### Von dem Reichshaushalte.

§. 108. Alle Steuern und Abgaben für Reichs- und Landeszwede werden durch Gesetze bestimmt.

§. 109. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen jährlich in einem Voranschlage ersichtlich gemacht werden, welcher durch ein Gesetz festgestellt wird. Unfälle Ueberschreitungen des Voranschlages sind der nachträglichen Anerkennung von Seite des Reichstages zu unterziehen.

§. 110. Die Staatsschuld ist vom Reiche gewährleistet.

§. 111. Die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt jeden Jahres wird nebst einer Uebersicht der Staatsschulden von dem obersten Rechnungshofe dem Reichstage vorgelegt.

§. 112. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtungen und Befugnisse des obersten Rechnungshofes feststellen.

#### XV. Abschnitt.

##### Von der bewaffneten Macht.

§. 113. Die bewaffnete Macht ist bestimmt, das Reich gegen äußere Feinde zu vertheidigen, und im Innern die Aufrechthaltung der Ordnung und die Ausführung der Gesetze zu sichern.

§. 114. Im Innern kann zu diesen Zwecken die bewaffnete Macht nur über Aufforderung der Civilbehörden und in den gesetzlich bestimmte Fällen und Formen einschreiten.

§. 115. Die bewaffnete Macht ist wesentlich gehorchend. — Kein Theil derselben darf gemeinsam berathen.

§. 116. Das Gesetz bestimmt den Umfang und die Art der allgemeinen Wehrpflicht zum Landheere und zum Dienste auf der See.

§. 117. Das Heer steht unter der Militärgerichtsbarkeit und dem Militärgesetze. — Die Disciplinavorschriften für das Land- und Seeheer bleiben in voller Anwendung.

§. 118. Der Eid des Heeres auf die Reichsverfassung wird in den Fahneneid aufgenommen.

§. 119. Die Einrichtung der Bürgerwehr wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

#### XVI. Abschnitt.

##### Allgemeine Bestimmungen.

§. 120. In so lange die durch diese Reichsverfassung bedingten organischen Gesetze nicht im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommen sind, werden die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege erlassen.

§. 121. Bis die neuen Gesetze und Verordnungen in Wirksamkeit treten, bleiben die bestehenden in Kraft. — Die bestehenden Steuern und Abgaben werden fort erhoben, bis neue Gesetze abweichend bestimmen und zur Anwendung kommen.

§. 122. Die Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden neuen organischen Gesetze und Verordnungen in ihrer Wirksamkeit.

§. 123. Aenderungen dieser Reichsverfassung können im ersten Reichstage im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden. In den folgenden Reichstagen ist zu einem Beschlusse über solche Abänderungen in beiden Häusern die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder, und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

So gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz den vierten März im Jahre des Heils Eintausend Acht Hundert Neun und Bierzig, Unserer Reiche im Ersten.

Franz Joseph. (L. S.)

Schwarzenberg. Stabion Krauß. Bach. Gordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

**Wir Franz Joseph der Erste**, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venetien, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

Haben in der Erwägung, daß die möglichst baldige und völlige Durchführung der in dem Gesetze vom 7. September 1848 ausgesprochenen Aufhebung des Unterthansbandes und der dadurch gewährten Gleichstellung und Entlastung aller Grund und Bodens, so wie die Ermittlung und Flüssigmachung der durch dieses Gesetz den bisherigen Bezugsberechtigten im Grundsatz gesicherten billigen Entschädigung dringend einige den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechende administrative Verfügungen und namentlich die Zusammensetzung eigener Commissionen in jedem Lande zu dessen Vollführung und zu dem Ende erheischen, um die Verpflichteten der bisher herrschenden Ungewißheit über Art und Maß der zu leistenden billigen Entschädigung zu entheben und ihnen die durch das obgedachte Gesetz gesicherten Vortheile sofort im vollsten Umfange zuzuwenden, endlich auch den Berechtigten die nach diesem Gesetze gebührende Entschädigung baldigst flüssig zu machen, haben über Einrathen Unseres Ministerrathes beschlossen und verordnen wie folgt:

**§. 1.** Die Robot und Robotgelder der Inleute und der auf unterthänigen Gründen gestifteten Häusler sind in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 7. September 1848 ohne Entschädigung aufgehoben.

**§. 2.** Die in jedem Lande aufzustellenden Landes-Commissionen werden mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Länder erheben und bestimmen, welche der unter verschiedenen Benennungen bestandenen Leistungen unter der im §. 5 des Gesetzes vom 7. September 1848 ausgesprochenen Bestimmung begriffen seyen, und daher ohne Entschädigung aufzuheben haben, und welche Schuldsigkeiten und Leistungen dagegen unter die Anordnung des §. 6 des gedachten Gesetzes fallen, folglich nur gegen Leistung einer Entschädigung aufgehoben sind. Dieselben Commissionen werden andererseits ermitteln, welche Lasten, zu Folge §. 5 des gedachten Gesetzes mit der Aufhebung der ihnen gegenüber stehenden Rechte, zu entfallen haben.

**§. 3.** Unter den Bestimmungen der §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. Sept. 1848 ist jeder auf dem Grundbesitze bleibend haftende Zehent begriffen, wenn selber auch nicht aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse oder dem grundherrlichen Obereigenthume entspringt.

**§. 4.** Die Holzungs- und Weiderechte, dann die Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen, welche Rechte mit Ausnahme des im §. 7 des Gesetzes vom 7. Sept. 1848 unentgeltlich aufgelaassenen dorfbrokrigkeitlichen Blumensuch- und Weiderechtes, dann der Brach- und Stoppelweide, entgeltlich aufzuheben sind, bleiben bis zur Durchführung der entgeltlichen Aufhebung in Wirksamkeit. Die näheren Bestimmungen über die Aufhebung und das Entgelt werden für jedes einzelne Land nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen festgesetzt werden.

**§. 5.** Die Leistungen aus emphyteutischen und andern Verträgen über die Theilung des Eigenthums, welche zu Folge des §. 8 des Patentes vom 7. Sept. 1848 entgeltlich aufzuheben sind, sollen, bis die Ablösung erfolgt ist, erfüllt werden, mit der alleinigen Ausnahme, daß die Natural-

Arbeitsleistungen schon derzeit in Geld zu reuiren sind. Die Durchführung dieser Ablösung bildet einen Gegenstand der Wirksamkeit der Landescommissionen.

**§. 6.** Naturalleistungen, welche nicht in Folge des Zehentrechtes als ein aliquoter Theil von den Grunderträgen an Früchten, sondern als unveränderliche Siebigkeit an Kirchen, Schulen und Pfarren oder zu anderen Gemeindezwecken entrichtet werden, sind durch das Gesetz vom 7. Sept. 1848 nicht aufgehoben, sind jedoch gleichfalls abzulösen.

**§. 7.** Auf zeitliche Grund-Pacht und Grundbestandverträge findet das Gesetz vom 7. Sept. 1848 keine Anwendung.

**§. 8.** Bei Ermittlung der Entschädigung für die nach §. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. Sept. 1848 entgeltlich aufgehobenen Leistungen ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen. Gegenstand der den Berechtigten zu leistenden Vergütung ist der Werth der Schuldsigkeit nach dem rechtlich gebührenden Ausmaße.

**§. 9.** Die Leistungen in Bodenfrüchten werden nach den für die Ausführung des stabilen Grundsteuerkatasters festgesetzten Preisen zu Gelde berechnet. Für die Gebietstheile, für welche die Katastralpreise bisher noch nicht festgesetzt wurden, sind die Preise der Bodenfrüchte im kürzesten Wege, nach den für die Durchführung des stabilen Katasters vorgezeichneten Grundlagen zu ermitteln.

**§. 10.** Die Preise anderer Naturalleistungen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen werden nach den Katastralpreisen, und wo sie nicht bestehen, nach einem denselben entsprechenden Werthanschlage berechnet.

**§. 11.** Die Preise der Arbeitsleistungen (Robot) werden nach dem Verhältnisse ausgemittelt, in welchem der Werth der Zwangsverrichtung zu jenem der freien Arbeit steht. Hierbei ist jedoch als Grundsatz festzuhalten, daß in keinem Falle der Werth der Zwangsarbeit höher als mit dem Drittheil des Werthes der freien Arbeit berechnet werden dürfe. Wo zwischen den Parteien schon dormalen ein geringerer Relutions- oder Abolitionspreis besteht, als nach der eben bezeichneten Werthbemessung entfielen, hat der geringere Ablösungspreis als Grundlage für das Ausmaß der Entschädigung zu dienen. Der Werth der sogenannten gemessenen Robot, das ist: jener für bestimmte Arbeiten, ist durch Schätzung festzustellen.

**§. 12.** Unveränderliche Geldgiebigkeiten, als Robot- und Zehentgelder oder für Leistungen jeder anderen Art, sind nach dem bestehenden fixen Ausmaße zu veranschlagen.

**§. 13.** Die bisher in Wiener-Währung, Einlösungs- oder Anticipations-Scheinen geleisteten Geldzinsen werden nach dem Course von 250 für 100 auf Metallmünze zurückgeführt.

**§. 14.** Die Entschädigung für die Veränderungsgebühren, die sich nicht auf emphyteutische Verträge zwischen dem Ober- und Nutzungseigenthümer, sondern auf die Landesverfassung, das Gesetz oder das Unterthansverhältniß gründen, wird nach Abzug der Steuer, welche von dem Bezuge dieser Gebühren zu entrichten war, der Auslagen der Grundbuchsführung und desjenigen Theiles der Ausgaben für die Gerichtspflege und die politische Verwaltung, der durch die Einnahmen der Herrschaft an Taxen und Jurisdictionengebühren nicht gedeckt wurde, endlich nach Abzug aller andern Gegenleistungen auf Grundlage eines dreißigjährigen Durchschnittes aus dem Staatschätze vorläufig mittels einer Rente geleistet. Die Art und Weise, wie die auf emphyteutischen Verträgen gegründeten Veränderungsgebühren abzulösen sind, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

**§. 15.** Von dem Werthanschlage aller durch das Gesetz vom 7. Sept. 1848 aufgehobenen oder zur Aufhebung bestimmten Leistungen außer den Veränderungsgebühren wird der Werth der Gegenleistungen, die von dem Berechtigten an den

Verpflichteten bei der Erfüllung der Schuldsigkeit zu entrichten waren, in Abzug gebracht. Die Ermittlung des Werthes der Gegenleistungen hat auf derselben Grundlage, wie jene des Werthes der Leistungen zu erfolgen und es findet in keinem Falle, selbst wenn der erstere den letzteren übersteigen sollte, für den Ueberschuß eine Vergütung Statt.

**§. 16.** Von dem auf solche Weise ermittelten Werthe der aufgehobenen Leistungen ist ein Drittheil für die Steuer, die der Berechtigte von diesen Bezügen zu leisten hatte, die Zuschläge zu dieser Steuer, die Kosten der Einhebung und die sich ergebenden Ausfälle als eine Pauschal-Ausgleichung in Abzug zu bringen.

**§. 17.** Der nach Abzug der obgedachten Pauschal-Ausgleichung mit zwei Drittheilen verbleibende Betrag bildet das Maß der den Berechtigten gebührenden Entschädigung.

**§. 18.** Von diesen zwei Drittheilen des Werthanschlages hat für Schuldsigkeiten, welche durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. Sept. 1848 gegen Entgelt aufgehoben sind, in so ferne sich selbe nicht auf emphyteutische oder andere Verträge über die Theilung des Eigenthumes oder auf eine geistliche Stiftung gründen, der Verpflichtete das eine Drittheil zu entrichten, das andere Drittheil ist als eine Last des betreffenden Landes aus Landesmitteln aufzubringen. In den Ländern, in denen keine geeigneten Landesmittel zur Verwendung für diesen Zweck vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, schließt der Staatschatz den fehlenden Betrag für Rechnung des betreffenden Landes und unter Vorbehalt der Ausgleichung, welche lediglich zwischen dem Staate und dem Lande Statt zu finden hat, einstweilen vor.

**§. 19.** Die Entschädigung nach dem im §. 17 festgesetzten Ausmaße ist für die Schuldsigkeiten, die sich auf emphyteutische, oder andere Verträge über die Theilung des Eigenthumes oder auf eine geistliche Stiftung gründen, von dem Verpflichteten allein zu entrichten. — Eine Ausnahme von diesem Grundsatz findet Statt, wenn der als Entschädigung nach dem §. 17 entfallende Jahresbetrag allein, oder sofern er mit der zu Folge des §. 18 für Schuldsigkeiten von denselben Grundstücken gebührenden Entschädigung zusammentrifft, vereint mit der letzteren 40 Percent des Reinertrages der belasteten Grundstücke überschreitet.

In einem solchen Falle ist der Betrag, um welchen die den Verpflichteten treffende Entschädigung das bemerkte Ausmaß von 40 Percent übersteigt, mit der Beschränkung aus den Landesmitteln zu bestreiten, und so weit es an denselben fehlt, aus dem Staatschätze vorzustrecken, daß der Verpflichtete keinen minderen Betrag, als die Hälfte des nach dem §. 17 bestimmten Maßes, das ist nicht weniger, als ein Drittheil des zu Folge §. 15 ausgemittelten Werthanschlages, zu entrichten hat. Der Reinertrag ist in den Ländern, in denen die Ertragschätzung für das Grundsteuer-Kataster vollführt ist, nach den Ergebnissen desselben, in andern Ländern aber nach den Ertragsanschlägen des Grundsteuer-Providatoriums, von denen der Culturaufwand abzuziehen ist, auszumitteln.

**§. 20.** Die zu Folge der Bestimmungen dieses Patentes den Verpflichteten obliegenden Zahlungen sind an die Staats-Cassen, die hiezu werden bezeichnet werden, in vierteljährigen Raten zu leisten; der Berechtigte hat den ihm gebührenden Betrag der Entschädigung in halbjährigen decursiven Raten bei den Staatscassen zu beheben.

**§. 21.** Die Einbringung der Zahlungen von den Verpflichteten wird auf demselben Wege und durch dieselben Maßregeln bewirkt, welche für die Einbringung der Grundsteuer vorgeschrieben sind. Auch genießen die Forderungen auf diese Zahlungen das Vorrecht der landesfürstlichen Steuer in Concur- und Executionsfällen.

**§. 22.** Ueberhaupt ist als Grundsatz festzuhalten, daß die zur Last der Verpflichteten ermittelte jährliche Entschädigungsrente in zwanzigfachen Anschlage zum Capitale erhoben, als ein auf

dem entlasteten Gute mit der gesetzlichen Priorität vor allen anderen Hypothekar = Lasten bestehende, die Vorrechte der landesfürstlichen Steuer genießende Last anzusehen und zu behandeln ist. Besondere Bestimmungen werden die Durchführung dieses Grundsatzes vermitteln. Alle zu diesem Ende etwa erforderlichen Amtshandlungen in den öffentlichen Büchern haben kostenfrei Statt zu finden.

§. 23. In jedem Lande ist die Vorsorge zu treffen, daß die Verpflichteten, welche es vorziehen, statt der als Entschädigung ausgemittelten jährlichen Rente, das Capital der Entschädigung sogleich oder in einer Anzahl gleicher Jahresraten mit dem Zwanzigsfachen des zur Zahlung ermittelten Betrages der Jahresrate zu entrichten, in die Lage gesetzt werden, sich auf die möglichst einfache, schnelle und billige Weise ihrer Entschädigungspflicht vollständig zu entledigen.

§. 24. Ist das Gut, zu welchem die aufgehobenen Bezüge als ein Ertragszweig gehörten, mit Schuldforderungen oder andern Haftungen belastet, so soll bei der Erfolgslaffung der Entschädigung dem bürgerlichen Rechte gemäß die gehörige Vorsehung zur Wahrung der Rechte dritter Personen getroffen werden. Ueberhaupt ist die Anstalt zu treffen, daß die dem ehemaligen Bezugs-Berechtigten aus der Aufhebung der Bezüge erwachsenen Entschädigungs-Ansprüche bei den betreffenden Körpern in den öffentlichen Büchern, und zwar kostenfrei ersichtlich gemacht werden.

§. 25. Zur Erleichterung der Berechtigten wird bestimmt, daß denselben auch noch vor der vollständig erfolgten Ermittlung der ihnen gebührenden Entschädigung ein Drittheil jener Rente als Vorschuß flüssig gemacht werden soll, welche für ihren bisherigen rechtmäßigen Bezug nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Patenten über den Werthanschlag der aufgehobenen Schuldschulden entfällt. — Diese Vorschüsse haben für Rechnung und auf Abschlag der zu ermittelnden definitiven Entschädigung zu gelten und sind bei Abgang zurreichender Landesmittel aus dem Staatsschätze für Rechnung der zur Zahlung Verpflichteten und unter Vorbehalt der Abrechnung bei der definitiven Entschädigung mit Beachtung der durch die Tabularverhältnisse gebotenen Rechtsvorsichten zu leisten.

§. 26. Um die Ausgleichung zwischen den

Berechtigten und Verpflichteten zu erleichtern und die Berechnung der Entschädigung auf einen gleichen Anfangspunkt zurückzuführen, haben die Verpflichteten die für das landesübliche Nutzungsjahr 1848 rückständigen Leistungen aus den durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 entgeltlich aufgehobenen Bezugs-Rechten nach Abzug von einem Pauschal = Einlaß eines Sechstels der Jahresleistung nachträglich zu entrichten. — Bei der ziffermäßigen Ausmittlung derselben ist nach den in diesem Patente §§. 8 bis 13, dann 15 für die Ausmittlung der Entschädigung aufgestellten Grundsätzen vorzugehen. — Die dergestalt bezifferten Rückstände sind von den Verpflichteten mit der Steuer an die Staatscassen zu entrichten und von letzteren an die Berechtigten zu erfolgen. — Dagegen findet auch eine Vergütung der durch den Berechtigten von den aufgehobenen Bezügen für das Steuerjahr 1848 entrichteten Steuer durch den Verpflichteten nicht weiter Statt, so wie die Entschädigungsrente erst von dem Ablaufe des landesüblichen Nutzungsjahres 1848 an zu laufen haben wird.

§. 27. Das Mortuar und das Laudemium für die vor dem 7. September 1848 vorgekommenen Veränderungsfälle ist von Seite des Verpflichteten zu Händen des Berechtigten nur in den Fällen zu entrichten, wenn bezüglich des Mortuars der Todesfall vor dem 7. September 1848 eingetreten ist und bezüglich des Laudemiums die Besitz-Anschreibung vor diesem Zeitpunkte angefordert wurde; vorbehaltlich der in diesem Patente für die emphiteutischen Verträge vorgesehenen besonderen Bestimmungen.

§. 28. Die Rückstände aus der §. 1 dieses Patenten bezogenen Inleut- und Häusler-Robot, so wie aus den durch den §. 5 des Gesetzes vom 7. September 1848 ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten, soweit dieselben das Nutzungsjahr 1848 betreffen, mit Ausnahme der Gerichtstaren und Grundbuchs-Gebühren, haben ohne Entschädigung wegzufallen.

§. 29. In jedem Lande und in jedem Kreise werden eigene Commissionen, bei denen sowohl die Interessen der Berechtigten als der Verpflichteten gehörig vertreten seyn sollen, zur Vollführung der gegenwärtigen Bestimmungen aufgestellt.

§. 30. Reclamationen gegen die Werthanschläge der aufgehobenen Siebigkeiten werden ohne weiteren Rechtszug durch Schiedsgericht entschieden. Zu diesen Schiedsgerichten hat jeder Theil einen Schiedsmann und beide Schiedsmänner den Obmann zu wählen.

§. 31. Besondere Verordnungen werden die Zusammensetzung der Commissionen feststellen und das Verfahren für dieselben und für die erwähnten Schiedsgerichte regeln.

§. 32. Besondere Bestimmungen werden wegen Anlegung eines Entschädigungs-Catasters in jedem Lande, und wegen Errichtung von Landes-Credits-Anstalten behufs der ehe baldigsten vollständigen Entlastung der Verpflichteten und der Befriedigung der Berechtigten mit der ihnen gebührenden Capitals-Entschädigung erlassen werden.

§. 33. Alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen über die Ausmittlung und Einbringung der Entschädigung für die durch das Gesetz vom 7. September 1848 aufgehobenen Lasten, Dienstleistungen und Siebigkeiten genießen die Stämpelbefreiung.

§. 34. In Bezug auf das Königreich Galizien wird eine besondere Anordnung die Durchführung des Patenten vom 17. April 1848 und des Gesetzes vom 7. September 1848 feststellen.

§. 35. Die Frage über den Umfang der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 7. September 1848 und über die Art der Durchführung desselben in dem Königreiche Dalmatien wird wegen der daselbst bestehenden, noch näher zu erhebenden besonderen Verhältnisse einer eigenen unverzüglich zu pflegenden Verhandlung vorbehalten.

§. 36. In allen übrigen Gebietstheilen, für welche das Gesetz vom 7. September 1848 erlassen wurde, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Patenten sofort zur Ausführung zu bringen.

§. 37. Die Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Patenten und mit der Erlassung der erforderlichen Vorschriften und Weisungen beauftragt.

Gegeben in Unserer königl. Hauptstadt Olmütz den 4. März 1849.

**Franz Joseph**

(LS.)

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Bruck. Chinnfeld. Kulmer.

### Herzogthum Krain.

Laiabach am 9. März. Gestern Nachmittags Schlag 5 Uhr wurde nach vorheriger Zusammenberufung der Vertrauensmänner der hiesigen Stadtgemeinde und im Beiseyn aller Civil-Autoritäten Laiabachs, von Sr. Excellenz, dem Herrn Landes-Gouverneur, im städtischen Rathhause die eben eingetroffene neue Reichsverfassung, die wir im heutigen Blatte bringen, feierlich proclamirt. — Am Schlusse der Proclamation wurde vom Herrn Gouverneur ein Begehren auf Sr. Majestät, den Kaiser Franz Joseph I., ausgebracht, in welchen die Anwesenden einstimmten.

Durch die von Seiner Majestät verliehene Verfassung ist das Werk der Constituirung Oesterreichs, der Vereinigung unseres großen Vaterlandes zu Einem Ganzen abgeschlossen. Die hohe Wichtigkeit und Bedeutung dieses großen Ereignisses für die Völker Oesterreichs entsprechend zu feiern, fanden Sr. Excellenz, der Herr Minister des Innern, mit hohem Erlasse vom 7. d. M., Zahl 13181 M. I. anzuordnen, daß am 15. März im ganzen Lande, in allen Haupt- und Kreisstädten eine kirchliche Festlichkeit, Hochamt und Te Deum mit der größten Feierlichkeit begangen werde, an welcher sich alle Autoritäten zu betheiligen aufgefordert worden sind.

Vom k. k. illhr. Landespräsidium. — Laiabach am 8. März 1849.

### W i e n.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 25. Februar l. J. dem k. k. Oberstjägermeister, F. M. E. Ernst Grafen v. Hoyos-Sprinzenstein, die nachgesuchte Enthebung von dem Dienste eines k. k. Oberstjägermeisters, dann Directors des Waldamtes und der Forstlehranstalt in Mariabrunn, in Gnaden zu bewilligen, und denselben hiervon mit dem nachfolgenden Allerhöchsten Handschreiben in die Kenntniß zu setzen geruht:

„Lieber Graf Hoyos! Indem ich Ihnen auf Ihre Bitte die wegen vorgerückten Alters ange-suchte Enthebung von dem Hofdienste Meines Oberstjägermeisters und von der Direction des Waldamtes, das der Forst-Lehr-Anstalt zu Maria-Brunn, in Gnaden bewilliget, sehe Ich Sie mit Bedauern von einem Posten scheiden, den Sie, gleich allen übrigen Ihnen im Laufe Ihrer langen Dienstzeit anvertraut gewesenen Aemtern, mit eben so viel Eifer als Erfolg bekleideten.“

„Seyen Sie überzeugt, daß Ich die vielen Verdienste, welche Sie vor dem Feinde und im Frieden, stets treu dem Rufe der Pflicht und Ehre, — sich um den Staat erworben haben, so wie Ihre unwandelbare Anhänglichkeit an Mein Haus, wohl zu würdigen weiß, und empfangen Sie dafür die Versicherung Meiner vollen Anerkennung.“

Olmütz den 25. Februar 1849.

Franz Joseph m. p.

Se. Majestät haben über Antrag des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen den bishe-

rigen provisorischen Director der provisorischen k. k. und steirisch-ständischen montanistischen Lehranstalt zu Bordenberg, Peter Tunner, zum wirklichen Director der neuereichten k. k. montanistischen Lehranstalt zu Leoben in Steiermark, dann den bisherigen provisorischen Professor, Albert Miller, zum wirklichen Professor an der erwähnten Lehranstalt zu ernennen geruht.

Nachdem der Professor der höheren Physik an der Wiener Hochschule, Regierungsrath Andreas v. Ettingshausen, sich über Aufforderung Sr. kaiserl. Hoheit, des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Johann, als Ober-Directors der k. k. Ingenieur-Academie, bereitwillig erklärt hat, die Professur der höheren Theile der Mathematik, Physik und Mechanik in der 6ten und 7ten Classe der Ingenieur-Academie zu übernehmen, und zugleich zur Erzielung des nothwendigen Einklanges im Unterrichte, die Oberaufsicht über die mathematischen Studien in den untern fünf Classen zu führen, so haben Se. Majestät, über Antrag des provisorischen Ministers des öffentlichen Unterrichts, mit allerhöchster Entschließung vom 17. Februar d. J. den Professor v. Ettingshausen seiner Dienstleistung an der Wiener Universität zu entheben und Allernädigst zu gestatten geruht, daß derselbe zur Ingenieur-Academie, mit Beibehaltung seines Titels und seiner Eigenschaft als Staatsbeamter übertrete; bei welchem Anlasse Se. Majestät ihm zugleich die allerhöchste Anerkennung seiner ausgezeichneten Leistungen an der Wiener Hochschule auszudrücken be-fahlen.

## Steiermark.

Graz. Der vom Herrn Carl Frossard, k. k. Obersten und Adjutanten bei Sr. k. k. Hoheit, dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzoge Johann, deutschem Reichsverweser, im Auftrage Hochdessen Gemahlin, der hochwohlgebornen Frau Anna Freiin von Brandhof, bezüglich der Wahl eines Procurators des Frauenvereines für die Kleinkinderbewahranstalten und Oberdirectors des Kinderspitals in Graz an den Herrn Gemeinderath Ludwig Kochel gerichtete Brief, ddo. Frankfurt a. M. den 8. Februar 1849, enthält folgende Nachschrift:

„Se. kaiserl. Hoheit tragen mir auf, Euer Wohlgebornen zu ersuchen, in seinem Namen der Bürgerschaft von Graz einen herzlichen Gruß zu überbringen. Er freut sich, die biederen Bewohner der Ihm theuren Stadt in vielleicht nicht mehr fernere Zeit wieder zu sehen.“

Der Gemeinderath von Graz fühlt sich verpflichtet, diese huldvolle Erinnerung und hoch erfreuliche Nachricht mit dem Anhang zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß der Gemeinderath, überzeugt von den gleichen Gesinnungen der ganzen Gemeinde, in der Sitzung vom 22. d. M. beschloffen hat, im Namen derselben Sr. k. k. Hoheit in einer besondern Adresse den wärmsten Dank hierfür auszusprechen.

Vom Gemeinderathe. Graz am 21. Febr. 1849.  
Dr. Ullm, Dr. Weller,  
als Obmann des Gemeinderathes Schriftführer.

Aus Graz meldet die dortige Zeitung vom 5. März gegen Mittag. Heute findet in Graz und in der Provinz Steyermark die Losung für das neu auszuhebende Militär-Contingent Statt. Von den Gespenstern, deren Erscheinen schon durch mehrere Tage vorhergesagt wurde, zeigt sich auch keine Spur. Die Consignirung zweier Nationalgarde-Compagnien geschah vorsichtsweise. Der gute Sinn aber, welcher in unserer Hauptstadt und Provinz beinahe allerwärts herrscht, ist ein weit sicherer Hort, als Bayonnete. Die Losung geht hier und in der Steyermark, so weit sich dort aus den Vorkaufnahmen ein Schluß ziehen läßt, ohne jede Störung vor sich.

Unsere vaterländischen Regimenter, welche die tapferen der Tapfersten in den Reihen der italienischen Armee sind, werden einen für gleichen Ruhm empfänglichen Zuwachs erhalten, dessen sind wir in Vorhinein versichert. Unsere Hauptstadt gibt zu diesem Contingente keine bedeutende Anzahl, da sie schon im Sommer beinahe ihr volles Contingent durch Freiwillige stellte.

Heute kamen von Agram gegen 40 kriegsgefangene Honvéd-Truppen unter Escorte von einem Lieutenant von Heß Infanterie hierher.

## Lombard. Venetianisches Königreich.

Berichte aus Mailand vom 27. Februar melden, die seit einigen Tagen von Seite des tapferen Marschalls Grafen Radetzky getroffenen Civil- und Militär-Dispositionen lassen nahe bevorstehende Ereignisse vermuthen. Alle Blicke sind deshalb nach dem Ticino gerichtet. Die Revolutionspartei hat entschieden die Oberhand in Turin und der Einfluß der flüchtigen Mailänder Nobili und Signori ist in ihrem Rathe vorherrschend.

Vor einigen Tagen hat man einen ungarischen Emiffär, welcher Grenadiere zur Desertion zu den lombardischen Freischaren verleitet, in einem Kaffehause ergriffen und standrechtlich erschossen. Nach der Aussage flüchtiger Deserteure soll Splemy fortwährend im Lager der Lombarden seyn, und neuerdings Subsidien vom Pultsky aus Paris empfangen haben.

In der Strada Turino dauerten die Hausuntersuchungen wegen des gemeldeten Vorfalles fort. Die Thäter sind noch nicht entdeckt.

Aus Mailand wird unterm 1. d. M. berichtet: Die aus Ungarn bei den ungarischen Regi-

mentern gefangenen und nun einrückenden Honvéds treffen seit 10 Tagen zahlreich ein, und diese Regimenter werden daher wieder in complete Stand gesetzt. Es herrscht jetzt der beste Geist unter ihnen, und sie bringen beim Einmarsch überall dem Kaiser Lebehochs! Ein gleiches geschieht mit den gefangenen regulären Truppen. So zog eine Abtheilung des bei Tyrnau gefangenen Infanterie-Regiments Ernst gleichzeitig mit Honvéds bei Pizzighetone mit dem Freudengeschrei: „Es lebe der Kaiser! es lebe Radetzky!“ ein. So bricht der herrliche Geist, der die ganze Armee beseelt, unter den vereinten Waffenbrüdern in der Nähe des tapfern Marschalls Radetzky in lärmende Freudenrufe aus.

## Römische Staaten.

Der „Monitore Romano“ enthält ein Decret der constituirenden Versammlung vom 21. Februar, kraft dessen alles Kirchengut des römischen Staates als Eigenthum der Republik erklärt wird, die für eine angemessene Dotirung der Diener des Cultus zu sorgen hat.

Als ein Specimen der unverschämten Lügen, welche das ämtliche Journal der römischen Republik seinen Lesern aufstischt, mag ein Schreiben aus Mailand vom 12. Februar dienen, worin es heißt:

„Die Nachrichten aus Ungarn scheinen sich zu bestätigen; die kaiserliche Armee soll auf's Haupt geschlagen und im vollen Rückzug begriffen seyn. Windischgrätz hat sein Hauptquartier nach Preßburg verlegt!“

Die „Patrie“ vom 25. Febr. sagt: „die beiden Abgesandten der römischen Republik wurden von der französischen Regierung noch nicht empfangen, und aus den Erkundigungen, die wir aus guter Quelle eingezogen haben, scheint es, daß sie nicht auf officielle Weise empfangen werden dürften.“ Der „Moniteur du Soir“ versichert etwas bestimmter, daß der Präsident der französischen Republik und die Mehrheit des Cabinets den Beschluß gefaßt haben, die beiden römischen Abgesandten gar nicht zu empfangen.

Der „Monitore Romano“ enthält ein Decret des Executiv-Comités in Rom vom 18. Februar, kraft dessen alle in den Ställen des päpstlichen Palastes befindlichen Pferde, so wie auch die der päpstlichen Nobelgarden zum Gebrauch für die römischen Artillerie-Batterien requirirt werden.

Der Einmarsch der Oesterreicher in Ferrara aus hinlänglich bekannten Ursachen, wurde in Rom am 22. Februar bekannt und veranlaßte die Executivgewalt in Rom, eine höchst schwülstige und lächerliche Proclamation an die Italiener zu erlassen, welche der „Monitore Romano“ vom 23. mittheilt und an deren Schluß es heißt: „Erhebt euch, ihr Völker, alle in Masse, wie wir uns erheben, um noch einmal diese Pest Italiens zu vertreiben (per scacciare una volta questa peste d'Italia). Erhebet euch alle, nicht auf die Stimme dieser oder jener Regierung, sondern auf die heilige Stimme Italiens. Eilen wir herbei, um die Heldenthaten unserer Vorfahren zu erneuern, um noch ein Mal den Baum der Freiheit mit Lorbern zu bekränzen. Die römische Republik ruft euch, ihr Völker alle herbei und keiner von Euch wird taub gegen ihren unsterblichen Aufruf seyn! (e niuno de voi all'immortale suo grido sarà sordo.)“

Die „Patrie“ sagt: Die Correspondenz-Nachrichten aus Rom sind jetzt höchst selten. Dieser Umstand gibt dem nachstehenden Schreiben, das uns von einem der angesehensten Männer der Hauptstadt der christlichen Welt zugekommen ist, einen besondern Werth.

Rom, den 15. Februar. Wir können uns hier gar nicht die Schwankungen erklären, die in den zu Gaeta abgehaltenen Rathversammlungen obzuwalten scheinen. Hätte man gleich Anfangs die von Spanien und Neapel gemachten Anerbietungen an-

genommen, würde in diesem Augenblicke Alles beendet gewesen seyn. Die in Civitavecchia gelandeten Spanier wären geradezu nach Rom marschirt, während die Neapolitaner durch Benevent eingebrungen wären, und die Schweizer den heiligen Vater durch Terracina escortirt hätten. In drei Tagen wäre Alles ohne Schwertschlag vollendet gewesen, und Papst Pius IX. säße zu dieser Stunde in Rom.

Unglücklicher Weise fehlte es an einem raschen Entschluß und die Anarchie beherrscht uns noch immer.

Wir müssen, um bei der Wahrheit zu bleiben, sagen, unsere heutigen Meister verstehen sich sehr wenig unter einander. Nie wurde eine andere Regierung nach allen Seiten so hin- und hergezogen. Die Berathungen der Rädelshörer sind eine Art von Kämpfen.

Man ist gegen Mamiani sehr aufgebracht, weil er seine Entlassung gegeben hat. Dieser ist wenigstens ein gemäßigter Republikaner, man hält ihn auch hier dafür. Um unser Unglück voll zu machen, traf Mazzini so eben hier ein.

Unsere Priester verbergen oder verkleiden sich. Gestern ging ein Capuciner im selben Augenblick über den Platz Barbarini, als einige Wüthende sich damit belustigten, Steine auf den Triton der prachtvollen Fontaine, die sich in der Mitte des Platzes befindet, zu werfen. Der arme Mann konnte sich nicht entwehren, einen verwunderungsvollen Blick auf diese Wüthenden zu werfen, die bloß zerstörten, weil sie ein Vergnügen an der Zerstörung eines der Meisterstücke des Bildhauers Bernini fanden. Man wurde den Capuciner gewahr, man lief ihm nach, und nachdem man ihm eine rothe Mütze aufgesetzt hatte, fing man an, ihm den Bart auszureißen. Es ist gar nicht abzusehen, wie dieses grausame Vergnügen geendigt haben würde, wenn einige ent-rüstete Vorübergehende diesen Unglücklichen nicht den Händen dieser Wahnsinnigen entrißen hätten.

Sie wissen, daß das Domcapitel der St. Peterkirche sich weigerte, am Tage der Proclamation der Republik das Tedeum abzuhalten. Zur Bestrafung dieses Vergehens wurde dem Kapitel eine Geldbuße von 10.000 Scudi auferlegt. Wenn dieselbe nicht gleich bezahlt wird, sollen die Aeltesten ins Gefängniß geworfen werden, bis die Summe entrichtet sey.

Jeder Priester, der die Stadt zu verlassen verlangt, wird als Verdächtiger eingesperrt.

Man hat nicht ohne Erstaunen bemerkt, daß am Tage der Proclamation der Republik, der Palast der französischen Gesandtschaft Abends beleuchtet war. Aber es scheint, daß Alles, was nach diesem Tage vorging, ihren jungen Mitbürgern die Augen geöffnet hat, denn sie betragen sich gegenwärtig mit einer großen Zurückhaltung. Viele derselben haben unter dem Vorwande die Stadt verlassen, um Studien auf dem Lande zu machen, aber sie sind nicht wieder zurückgekommen. Die Zurückgebliebenen ziehen sich von den Wählern zurück und meiden die Orte, wo diese sich versammeln.

Sollte diese Crisis noch länger fort dauern, so würden unsere Monumente und Kirchen ihrer Bierathen und ihrer Reichthümer beraubt werden. Englische und russische Kunsthändler haben sich bereits sehr zahlreich hier eingefunden, und sie sprechen schon davon, unsere Statuen und Gemälde kaufen zu wollen. Die Regierung, der es an Geld fehlt, scheint geneigt, in ihre Vorschläge einzugehen. Die Sachen gehen hier wie in Venedig, wo eine Gesellschaft Engländer den Ecce homo von Albrecht Dürer und die Himmelfahrt Mariä erstanden hat.

Armes Italien! Du wirst abermals von den Barbaren heimgesucht!

## Dänemark.

Kopenhagen, 21. Februar. Nach „Flyveposten“ hat der König der schleswig'schen Deputation am Montag für ihre Liebe und Treue gedankt und den Trost gegeben, er selbst werde mit seinem ganzen Heere am 26. März an der Königsaue stehen.



# Anhang zur Laibacher Zeitung.

Cours vom 6. März 1849.

	Mittelpreis
Staatsschuldverschreib. zu 5 pCt. (in G.M.)	83 3/16
detto detto zu 3 " "	50 1/4
Darlehen mit Verlosung v. J. 1859. für 250 fl.	221 7/8
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 pCt. (in G.M.)	50
Obligat. der allgem. und Ungar. Postkammer, der ältern lombardischen Schulden, der in Florenz und Genua ausgenommene Anleihen	—
Bank-Actien pr. Stück 100 in C. M.	35

## Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Am 6. März 1849

Hr. Carl Haas, Negoziant, von Wien nach Triest. — Hr. Konotay, Gutbesitzer, von Triest nach Gilly. — Hr. Franz Zimmermann, Fabrikbesitzer, von Triest nach Wien. — Hr. Franz Segalle, Besitzer, von Triest nach Klagenfurt. — Hr. Johann Biegler, Handelsmann, von Agram nach Graz. — Hr. William Molino, Particulier, nach Verona.

Am 6. Hr. Vincenz Klinger, — und Hr. Johann Kherm, Handelsleute; beide nach Wien. — Hr. Julius Eppstein, Handelsmann, von Neustadt nach Görz. — Hr. Bartholomäus Graf v. Eccheli, I. I. Appellationsrath, nach Klagenfurt.

Am 7. Hr. Heinrich v. Gasteiger, Fabrikant, von Görz nach Marburg. — Hr. Jacob Goldeneiler, — und Hr. Moises Nigris, Handelsleute, beide von Triest nach Wien. — Frau von Zahony, Private, von Wien nach Görz. — Hr. Joseph Preuz, Real-Besitzer, von Triest nach Graz. — Hr. Felix Salachini, Eisenbahn-Bau-Unternehmer, von Gilly nach Görz.

## Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 1. März 1849.

Dem Hrn. Joseph Edlen v. Sauer, bürgerl. Handelsmann, sein Kind Hugo, alt 8 Monate, in der Grabischa-Vorstadt Nr. 18, am Wasserkopf. — Anna Kaltzich, Sträfling, alt 38 Jahre, am Gastein Nr. 57, am Nervenfieber.

Den 3. Dem Casper Bieslak, Aufseher und Hausbesitzer, seine Stieftochter Elisabetha Blas, alt 7 Jahre, in der Eirnou-Vorstadt Nr. 21, am Zehrfieber.

Den 5. Lorenz Suetih, Maurer und Hausbesitzer, alt 84 Jahre, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 94, an Altersschwäche. — Maria Kruschmann, Tagelöhnerin, alt 39 Jahre, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 120, an der Lungenlähmung.

Den 6. Dem Hrn. Joseph Laborsky Edlen v. Hirschenfeld, Zuckerbäcker, sein Kind Victoria, alt 1 Jahr, in der Capuciner-Vorstadt Nr. 67, an Fraisen. — Frau Theresia Ruzjická, pens. fürstl. Auerbergische Controllorin, alt 76 Jahre, in der Stadt Nr. 222, am wiederholten Schlagfluß.

Den 7. Der N. N., ihr Kind Anton, alt 8 Monate, in der Stadt Nr. 31, an der Auszehrung.

Den 8. Franz Bach, herrschaftlicher Kutscher, alt 68 Jahre, in der Capuciner-Vorstadt Nr. 58, an der Entkräftung, als Folge der Entartung der Unterleibsengeweide. — Herr Joseph Saig, pens. k. k. Einnehmer, alt 73 Jahre, im Civil-Spital Nr. 1, an Altersschwäche. — Agnes Kober, Webers-Gattin, alt 30 Jahre, im Civil-Spital Nr. 1, an der Luftröhrenschwindsucht.

3. 392. (2)

## Beachtungswerthe Licitations-Anzeige.

Laut Administrations-Beschluß ddo. 28. Februar l. J. werden, um die Stralirung der priv. Save- und Kulpa-Dampfschiff-Fahrts-Gesellschaft möglichst beschleunigen zu können, die derselben Gesellschaft eigenthümlichen Requisiten der Maschinen-Werkstätte, und zwar:

- 1) Drehbank mit 12" hohe Körner sammt eisernen Füßen und 24 Drehwerkzeugen auf Eisen nebst Schwungrad etc.
- 2) Zwei Bohr-Maschinen mit und ohne Stellschrauben sammt Zugehör, und
- 3) Feldschmiede aus Eisenblech auf eisernen Füßen, im Wege einer am 31. März l. J. Nachmittag zu Civil-Sißel abzuhaltenden öffentlichen Licitation, und zwar zum letzten Mal selbst unter dem wirklichen Werthe gegen bare Bezahlung erkaufte, wohin die Kauflustigen hiermit höflich eingeladen werden.

3. 411.

## Anzeige.

Beim Unterzeichneten sind stündlich zu haben: allerlei Gewächse und Blumenisaamen, wie auch von ganz guter Qualität die zwei nachstehenden Saamengattungen, als:

1 fl. Luzerner Kleesaamen . . . . . 30 Kr

1 fl. Kunkel- oder Zuckerrübenisaamen 40 "

Auch können alle Gattungen Saamen grossenweise bezogen werden.

Nachdem sich Befertigter schmeichelt, die P. T. Abnehmer schon durch mehrere Jahre ganz befriedigt zu haben, so empfiehlt sich auch heuer Dero Gewogenheit ergebenster

Anton Pofnig,

Ku. u. und Handelsgärtner.

Auf der St. Peters-Vorstadt Nr. 35, im eigenen Hause.

3. 418. (1)

## ANNONCE.

Der ergebenst Unterfertigte zeigt an, daß er gleichartig mit dem Witmeister Joh. Schaschel Jagdgewehre, Dopplerinnen auf Haubajonnet herichtet, welches für die löbl. National-Garden zweckdienlich ist, die nicht mit Militärgewehren versehen worden sind. Ich verfertige die Bajonnete ebenfalls mit sinnreichen Hülsen, daß sie commod, fest und zierlich auf die Doppelläufe anpassen, und die Gewehre nach versorgtem Bajonnet, wie früher, zur Jagd nützlich werden können. Auch sind bei mir Scheibenschützen, einfache und doppelte Jagdgewehre und allerlei Pistolen um billigen Preis zu haben.

Thomas Wentschek,

bürtl. Büchsenmacher und National-Garde.

Wohnhaft am Fahrmarktplatz Nr. 287.

3. 359. (3)

## Mahlmühl = Verkaufs = oder Verpachtung = Anzeige.

Diese 1 1/2 Stunde von Laibach entfernte, zu Kleinlat bei Luitthal an der Feistritz liegende, vor drei Jahren nach dem neuesten Geschmack aufgebauete Mahlmühle, worin man wöchentlich 5 bis 600 Merling Gerreide vermahlen kann, ist ein Stockwerk hohes, 16 Klafter langes und 6 Klft. breites, mit Ziegeln eingedecktes Gebäude, mit drei Bohnzimmern, Küche, Schüttboden, Hofraum, Stallung, Schupse, Hauschmiede und einer Wiese auf einem immerwährenden Wasserstande. Dieselbe wird unter billigen Bedingungen verkauft oder verpachtet.

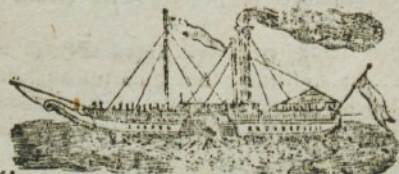
Das Nähere erfährt man mündlich, oder auf frankirte Briefe schriftlich bei der Frau Maria Leben, Polana-Vorstadt zu Laibach.

3. 377. (3)

## Anzeige.

Eine große, schwere, eiserne Geldcasse, mit ihr kunstvoll gearbeitetem Schlosse, ist zu verkaufen. Das Nähere erfährt man beim Schlossermeister Kupnik, hinter der Mauer.

3. 307. (2)



Directe Packet- und Dampfschiffahrt für Passagiere und Auswanderer nach allen Häfen Amerika's, am 1. und 15. jeden Monats, so wie nach Californien, Südaustralien, Brasilien etc.; 1. Platz 106 Thlr., 2. Platz 45 Thlr. preuß. Court.; Familien und Kinder Preisermäßigung, alles mit vollständiger guter Verpflegung vom Hafen an, und frei Gepäck. Schiffskarten sind wenigstens 3 Wochen vorher zu lösen. Genaue Instruction über Reise nach Amerika für 1/2 fl. C. M. zu haben, und briefliche Anfragen, wie Gelder franco einzusenden. Im verflossenen Jahre expedirten wir 208 Schiffe mit 29,947 Deutschen glücklich und zufried. nach Amerika, unter gesetzlicher Autorität.

Wien, im Februar 1849.

3. 389. (2)

## Hausverkauf.

In einer Stadt in Unterkrain ist ein großes Haus sammt Zugehör, welches in Rücksicht auf seine Lage und Localitäten zu allerlei Speculationen bestens geeignet ist, aus freier Hand zu verkaufen.

Diesfällige Auskünfte ertheilt das Zeitungs-Comptoir, die schriftlichen jedoch nur über frankirte Briefe.

3. 396. (2)

## Ein Hausinstructor

wird auf einer Landbesitzung, in einer schönen Gegend Oberkrains, aufgenommen. Hierauf Reflectirende belieben sich die nähern Dienstverhältnisse in Laibach bei Herrn Philipp Jacob Walland, in Krainburg aber bei Herrn Franz Krisper einzuholen, und es wird bemerkt, daß die in der Musik Unterricht ertheilen Könnenden, den Vorzug genießen.

3. 404. (2)

Beim Gefertigten in der Herrngasse Nr. 216 ist zu haben:

Die ungemein schöne Seidenpflanze, die in jedem Erdboden gedeiht, braucht nur ein Mal gebaut zu werden; sie stirbt nicht aus, und ist von einem großen Nutzen.

Man kann dieselbe in Ablegern, oder 1000 Stück zusammen, auch zu 3 oder 6 Stück erhalten, nebst vollkommener Anweisung über deren Anbau und Gebrauch.

Wer dieses Frühjahr die Pflanze baut, kann schon kommenden Herbst Seide erzeugen.

Alois Hoffmann.

3. 388. (1)

In der Kleinmayer'schen und Zercher'schen Buchhandlung ist das so eben erschienene, besonders noch durch die heil. Fastenzeit als treffliche Erbauungslectüre zu verwendende Werkchen zu erhalten:

## Auf des Glaubens an unsere Zeit.

Eine Reihe von römisch-katholischen Kanzelvorträgen.

gr. 8. Im netten Umschlage broschirt, 30 Kr C.M.

Diese vom hochw. Herrn Dr. Sartori, Cameritenprior, in der Domkirche zu Graz gehaltenen sechs Predigten (1. Glaube und Unglaube, 2. Gott einig und dreieinig, 3. die Geiste welt, 4. des Menschen Erschaffung und Sündenfall, 5. die Person des Erlösers und 6. das Werk des Erlösers) ernteten bei einer gedrängten Volksmenge den ungetheiltesten Beifall, und fanden, auf vielstimmiges Verlangen gedruckt, in Graz bisher einen höchst bedeutenden Absatz.

Die Freunde einer befestigenden Erbauungslectüre werden diese kleine Sammlung nicht ohne Befriedigung aus den Händen legen.

John Greis, Nordamerik. Schiffahrts-Comptoir, Trattner-Hof, am Graben.

3 402 (2)

**K u n d m a c h u n g**

der ersten dießjährigen Vertheilung der Elisabeth Freiinn von Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen im Betrage von 895 fl. — Vermög Testaments der Elisabeth Freiinn v. Salvay, gebornen Gräfin v. Duval, ddo. Laibach 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb zu halb Jahr, mit vorzug weiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Stifterin und ihres Gemahls, unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach, jedesmal an die Hand vertheilt werden. — Diejenigen, welche vermög dieses wörtlich hier angegebenen Testaments eine Unterstützung aus dieser Armenstiftung ansprechen zu können glauben, werden hiemit erinnert, ihre an das hohe k. k. illyrische Gubernium stylisirten Bittgesuche um einen Antheil aus diesem jetzt zu vertheilenden Stiftungsinteressen-Betrage pr. 895 fl. G. M. bei dieser Armeninstituts-Commission binnen vier Wochen einzureichen, darin ihre Vermögensverhältnisse gehörig darzustellen, insbesondere ihre Einkünfte genau nachzuweisen, die allfällige Anzahl ihrer unversorgten Kinder, oder sonst drückende Armuthsverhältnisse anzugeben, und den Gesuchen die Adelsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei frühern Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, beizulegen, in jedem Falle aber neue Armuths- und Sittlichkeitzeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt seyn müssen, beizubringen. — Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesen Armenstiftungs-Interessen ein- oder mehrmal bereits erhaltene Unterstützung kein Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungs-Interessen begründet. — Von der Armeninstituts-Commission. Laibach am 7 März 1849.

3. 396. (1) **E d i c t.** Nr. 348.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gegeben: Es habe Joseph Wolcher von Radomle, wieder die unbekannt wo befindliche Maria Kodra, die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenklärung der für die Letztere mit dem Kaufvertrage ddo. 20. Jänner 1801, bezüglich des verkauften Waldantheils u hrib, peto. 30 fl., seit 20. Jänner 1801 auf der, im Grundbuche des Gutes Nothendubel sub Rectf. Nr. 25 vorkommenden Halbhube intabulirten Forderung, hierorts überreich, worüber die Tagung auf den 19. Juni d. J., früh 9 Uhr angeordnet worden ist. Dieses Bezirksgericht, dem der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, und da sie sich auch außer den k. k. Landen aufhalten könnte, hat zu deren Vertheidigung den Gregor Iglie von Prevoge zum Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechts-sache nach Vorschrift der allgemeinen G. D. ausgeführt und entschieden werden wird. Dessen wird die Beklagte zu dem Ende erinnert, damit sie zu dieser Tagung entweder selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelle an die Hand zu geben, oder einem andern Sachwalter aufzustellen, und ihn dem Gerichte nomhaft zu machen, überhaupt aber in dieser Rechts-sache gerichtsmäßig einzuschreiten wissen möge, widrigens sie sich die nachtheiligen Folgen ihrer Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben würde.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 25. Jänner 1849.

3. 397. (1) **E d i c t.** Nr. 273.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird bekannt gegeben: Es habe Georg Carnil von Kerina, als Cessionar des Johann Kompare von Bresie, die Klage auf Anerkennung des Eigenthumes der für die unbekannt wo befindliche Maria Kompare, mit Heirathsbriefe ddo. 25. Jänner 1790, seit 10. Februar 1798 an der, im Grundbuche der Religionsfonds-Herrschaft Mihestetten sub Urb. Nr. 644 vorkommenden Halbhube intabulirten haftenden Heirathsprüche pr. 106 fl. 15 kr. nebst Naturalien, hierorts eingebracht, worüber die Tagung auf den 19. Juni d. J., früh 9 Uhr bestimmt worden ist. Nachdem diesem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, und dieselbe sich vielleicht außer den k. k. Landen befindet, so hat man zu ihrer Vertretung den Gregor Iglie von Prevoge zum Curator bestellt, mit welchem diese Rechts-sache nach den bestehenden Gesetzen ausgetragen werden wird.

Hievon wird die Beklagte zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, damit sie bei der Tagung selbst erscheinen, oder dem aufgestellten Curator die nöthigen Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder sich einen andern Sachwalter wählen und diesem Gerichte namhaft machen könne.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 6. Februar 1849.

3. 376. (3) **E d i c t.** Nr. 5573.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Herrn Barthelma Peuz von Lustthal, wohnhaft zu Laibach am alten Markte Nr. 135, als Cessionar des Joseph Schittnig von Großlupp, gegen Johann Novak von Slappe, wegen schuldigen 167 fl. M. M. c. s. c., aus dem Vergleiche ddo. 7. Aug. 1847, 3. 342, in die Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Slappe Haus-Nr. 33 liegenden, der Herrschaft Kallendbrunn sub Urb. Nr. 42 1/2 dienstbaren, laut Schätzungsprotocolles ddo. 13. November v. J., auf 915 fl. 55 kr. M. M. bewertheten Kausche sammt An- und Zugehör gewilligt, und zu die em Ende die drei Tagungen, als: den 29. März, 30. April und 31. Mai 1849, jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco Slappe mit dem Anhang anberaumt, daß die feilgebotene Realität bei der 1ten und 2ten Tagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der 3ten aber auch unter demselben hinangegeben werde.

Schätzungsprotocol, Grundbuchsextract und Licitationbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 27. December 1848.

3. 375. (3) **E d i c t.** Nr. 5769.

Vom k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht:

Es werden in der Executions-sache des Lucas Tschedeich von Laibach, Capuziner-Vorstadt Nr. 55, gegen Michael Jakopp von Jeschza, wegen schuldigen 10 fl. 27 kr., die dem Letztern gehörigen, gerichtlich auf 50 fl. M. M. bewertheten Fahrnisse, als: 1 Pferd, 1 Kuh, ein beschlagener Dreifselwagen, veräußert, wozu drei Termine, und zwar: der erste Termin auf den 22. März, der zweite auf den 12. April und der dritte auf den 26. April in loco Jeschza mit dem Versteigerungstermin festgesetzt werden, daß diese Fahrnisse bei der 1ten und 2ten Feilbietung nur um den obigen Schätzungswert, oder darüber, bei der dritten aber auch unter demselben gegen sogleich bare Bezahlung werden hintangegeben werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 8 Jänner 1849.

3. 364. (3) **E d i c t.** Nr. 248.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es habe Georg Starre von Podjelle, durch seinen Nachhaber Herrn Franz Mertusch, bei demselben die Klage auf Erziehung der zu Podjelle sub Consc. Nr. 20 gelegenen, und im Grundbuche der Herrschaft Welbes sub Urb. Nr. 1150 vorkommenden Drittelhube, gegen die unbekannt wo befindlichen Mathias Starre'schen Erben oder allfälligen Verlassensprecher eingebracht, und es sey von demselben zur mündlichen Verhandlung der Streitsache die Tagung auf den 31. Mai d. J. angeordnet, und zur Vertretung der unbekannt wo befindlichen Beklagten Valentin Smukouy von Kerschdorf als Curator aufgestellt worden.

Welches den Beklagten hiemit bekannt gegeben wird, daß sie ihre Behelle entweder dem aufgestellten Curator an die Hand geben, allenfalls einen andern Vertreter dem Gerichte namhaft machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten können.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 20. Februar 1849.

3. 373. (8) **E d i c t.** Nr. 23.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey über Einschreiten des Anton Skufja von Trebnagoriza, die Einleitung der Amortisirung einer ob der Einhalbhube Rectf. Nr. 353, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden Nr. 3 zu Dreischbüchel (Trebnagoriza), zu handen des Herrn Carl Möglitsch aus dem Schuldscheine ddo. 7. Mai 1794, laut Tagbuchs der Herrschaft Weirelsberg tomo VIII, Fol. 20 vorgemerkten Forderung pr. 200 fl. bewilligt worden.

Es wird daher zur Anmeldung der auf diese Tabularforderung machen zu wollenden Ansprüche eine Frist von einem Jahre, 6 Wochen, 3 Tagen, von dem untergelegten Tage gerechnet, mit dem Verfüge bestimmt, daß, wenn binnen diesem Termine nicht bekannt geworden wäre, daß der Gläubiger noch am Leben sey, oder nach ihm Erben vorhanden seyen, auf weiteres Anlangen des Obgenannten jene gedachte Vormerkung gelöscht werden würde.

Bezirksgericht Seisenberg den 18. Jänner 1849.

3. 349. (3) **E d i c t.** Nr. 847.

Alle Jene, welche auf den Verlass des zu Dobrova Nr. 34 verstorbenen Jacob Kemtschgar Ansprüche zu haben vermeinen, haben solche am 17. März l. J. früh 9 Uhr vor diesem Gerichte so gewiß rechtsgelend darzuthun, als widrigens sie sich die Folgen des §. 814 a b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 14. Februar 1849.

3. 341. (2)

In der Ignaz M. Kleinmayr'schen Buchhandlung in Laibach ist so eben eingetroffen und zu haben, der erste Band von

**Denkschrift**  
über die  
**October - Revolution**  
in Wien.

Ausführliche

**Darstellung aller Ereignisse**

vor und seit der Katastrophe an den Ladorbrüden, der Ermordung des Kriegsministers Latour und der Belagerung bis zur Einnahme von Wien, sammt den daraus entspringenden Folgen.

Von Ober-Offizieren des damaligen Nationalgarde-Ober-Commando,

von Augenzeugen und aus amtlichen Quellen geschöpft, unter Mitwirkung

des Herrn

**Emanuel Freiherrn du Beüe-Malchamps,**

k. k. Hofpostbuchhaltungs-Rechnungs-Offizialen, neuem Plaz-Hauptmanns- und prov. Plaz-Commandanten beim Obe-Commando, Secretärs des großen Verwaltungsrathes der Nationalgarde etc. etc.

dann nach eigenen Erlebnissen und nach Verichten der Herren: Fr. Schaumburg, Commandanten des Bürger-Regiments, Obersten und ad latus des N. G. Ober-Commandanten; Fr. Z. Thurn, N. G. Obersten, Bezirks-Chefs und ad latus des N. G. Ober-Commandanten; der Herren Plaz-Offiziere: A. v. Ghiesberg, A. Payer, A. v. Sersel, J. Waffhuber, E. Reiser, N. Doninger, Jg. Miedanner, M. Ehrenfeld; J. Sagger, N. G. Oberlieutenant und Exordis-Directors des Ober-Commando; Fr. Weissenberger, Adjutanten des Bürger-Regiments-Commandanten; Fr. Knöth, Hauptmanns und Präsidenten des Kriegesgerichtes; S. Spitzel, N. G. Artillerie-Commandanten; Fr. Grimm und Platschke, N. G. Ober-Commando-Cassiere; der N. G. Bezirks-Chefs und anderer Offiziere, Verwaltungsräthe etc.

Verfaßt von

**Wenzeslaw Georg Dunder,**

Nationalgarde-Plaz-Oberlieutenant und Ordonnanz-Offizier beim Ober-Commando, Mitgliede des großen Verwaltungsrathes der Wiener Nationalgarde; h. k. Director. Inhaber der großen Verdienst-Ehren-Medaille der k. k. Akademie, und mehrerer g. Gesellschaften Mitgliede etc.

Wien, 1849.

**Preis und Erscheinen.**

Das ganze Werk erscheint in vier Theilen in groß Octavoformat, in einer Auflage von 10,000 Exemplaren bis Ende Februar. Der erste Theil ist bereits erschienen, der zweite Theil erscheint Anfangs, der dritte Theil am 20., der vierte Theil am 28. Februar 1849.

Pränumerations-Preis bei Empfang des ersten Theils von 132 Seiten in groß Octavo auf schönem Druck-Belín, ist ungebunden 30 kr. C. M.; in elegantem Umschlage broschirt 33 kr. C. M. für einen Theil; für alle vier Theile ungebunden 1 fl. 48 kr., broschirt 2 fl., gebunden 30 kr. C. M. mehr.

Einzelne Theile broschirt ohne Pränumerations 45 kr. C. M.

**Pracht-Exemplare.**

Pränumerations-Preis bei Empfang des ersten Theiles, auf starkem Belín-Parier mit breitem Randes für alle vier Theile ungebunden 5 fl. C. M.; gebunden nach Maßgabe des eleganten Einbandes im Preise von 1 fl. bis 10 fl. C. M.

Von der Pracht-Ausgabe erscheinen im Ganzen nur 150 Exemplare, wovon die Hälfte bereits genommen ist.

Bei Abnahme von 10 Exemplaren auf Druck-Belín erfolgt direct vom Verfasser das 11. frei als Aufgabe.

Mit dem Erscheinen des vierten Theiles am 28. Februar tritt der Ladenpreis pr. 3 fl. C. M. für das ganze Werk ein.

Wien, im Jänner 1849.

**W. G. Dunder,**

Verfasser und Herausgeber.